

Protokoll
über die, am Mittwoch den 02.11.2022,
um 19.00 Uhr
im Gasthaus Mayer
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

- Fraktion ÖVP:** Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, StR Nikolaus Niemecek BSc, StR Thomas Tweraser StR Markus Naber MA MSc , GR MR i.R. Kurt Heuböck, GR Susanne Stejskal, GR Mag. Ulrich Grossinger, GR Ing. Jochen Pintar, GR Gaby Schwarz,
- Fraktion GRÜNE:** Vizebgm. Michael Sigmund, StR Philip Renner, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc, GR Ingrid Burtscher, GR Felix Renner, GR Rudolf Mlinar,
- Fraktion SPÖ:** StR Reinhard Scheibelreiter, GR Ing. Thomas Ded, GR Dr. Peter Grosskopf,
- Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer, GR DI Helmut Schoder,
- Fraktion FPÖ:** GR Anna-Leena Krischel bakk.phil

Entschuldigt: Vizebgm. Jutta Polzer (ÖVP), GR Manfred Hebenstreit (ÖVP), StR DI Friedrich Brandstetter(ÖVP), GR Christine Leininger (GRÜNE), GR Ingeborg Holzer (SPÖ), GR Katharina Krenn (SPÖ), GR Ing. Manfred Woletz (WIR), GR Günter Fahrner (WIR), StR Alfred Gruber (SPÖ), GR Anton Strombach (SPÖ),

Unentschuldigt:

Entschuldigt verspätet: GR Raffael Herzog – kommt während TOP 03

Frühzeitig verlassen:

Auskunftspersonen: StADir Andrea Hajek

Schriftführerin: Evelyn Stattin

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist um 19:00 nicht gegeben. Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte*innen, dass die Beschlussfähigkeit um 19:00 Uhr nicht gegeben ist, da sich einige Gemeinderäte verspäten. Die Sitzung wird eröffnet, wenn die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 19:07 Uhr.

Es liegen 3 Dringlichkeitsanträge vor:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.11.2022 eingebracht von GR Susanne Stejskal bezüglich Basissubvention des Vereins MÖWE

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: StR Tweraser

Mehrheitlich angenommen

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 13 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.11.2022 eingebracht StR Naber bezüglich Haftungsänderung der Stadtgemeinde Pressbaum für die PKomm.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 13a statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.11.2022 eingebracht von der Fraktion SPÖ bezüglich Kanal- und Wassergebühren.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: StR Renner, GR Reinthaler

Mehrheitlich angenommen

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 13b statt.

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

Öffentlicher Teil

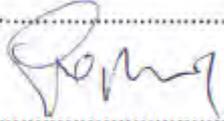
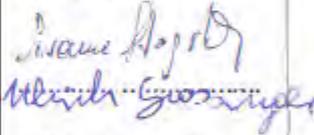
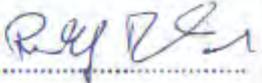
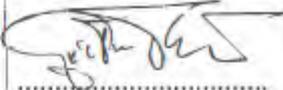
1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung
2. Bericht Prüfungsausschuss
3. Beschlussfassung 1. Nachtragsvoranschlag 2022 (StR Naber MA MSc)
4. Übertragungen – außerplanmäßige Bedeckungen (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
5. Gebührenanpassung 2023 (Vizebgm. Sigmund)
6. Sondernutzung Pfalzauerstraße (Vizebgm. Sigmund)
7. Auftrag/Bestellung Waterloo-Control (Vizebgm. Sigmund)
8. Grundabtretung Karriegelstraße 20 (StR DI Brandstetter)
9. Grundabtretung Kaiserbrunnstraße 3 (StR DI Brandstetter)
10. Grundabtretung Kaiserbrunnstraße 49 (StR DI Brandstetter)
11. Abtretung Stichstraße Klaushäuseln (Vizebgm. Sigmund)
12. Heizkostenzuschuss (GR Holzer)
13. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
14. Bericht über die Gebarungseinschau der IVW3 des Amts der NÖ Landesregierung
15. Bericht MikroÖV
16. Berichte

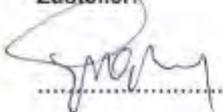
Zu Top 01 – Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegt keine Einwendung zum Protokoll vom 21.09.2022 vor.

Zu Top 02 – Bericht Prüfungsausschuss

ZUSTELLNACHWEIS DER STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Gegenstand der Zustellung	Name des Empfängers	Unterschrift des Empfängers
Einladung zu der am 28.10.2022 um 09.00 Uhr, im Rathaus, Sitzungssaal stattfindenden SITZUNG DES AUSSCHUSS FÜR KONTROLLE/ PRÜFUNGS AUSSCHUSS	Bgm. Josef Schmid-Haberleitner
	GR Dr. Peter Großkopf	
	GR Susanne Stejskal
	GR Mag. Ulrich Grossinger	
	GR Christina Leininger	
	<i>Rudolf Mlwar</i> GR Ingrid Burtscher	
	GR Anna-Leena Krischel bakk.phil.	
	GR Günter Fahmer	
	
	<u>Zuhörer:</u> _____	

Zusteller:


Pressbaum, am

 15.10.2021
 Tag der Zustellung

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

PROTOKOLL

über die, am 28.10.2022 um 09.00 Uhr
im Sitzungssaal des Pressbaumer Rathauses
abgehaltene

Sitzung des Ausschusses für Kontrolle/Prüfungsausschuss

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 10:45 Uhr

Anwesend: GR Dr. Peter Großkopf, GR Susanne Stejskal, GR Mag. Ulrich Grossinger, GR Christina Leininger, GR Ingrid Burtscher, GR Anna-Leena Krischel bakk.phil., GR Günter Fahrner

Entschuldigt:

Unentschuldigt:

Auskunftspersonen: Dr. Svoboda (Stadtamt), Fr. Tschöbul (Finanzabteilung), DI Wiesböck (Stadtamt)

Schriftführer: GR Ulrich Grossinger

Zuhörer:

Der/die Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung, teilt mit, dass die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind, stellt die Beschlussfähigkeit (mehr als die Hälfte der Mitglieder) fest und geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

TAGESORDNUNG:

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

PRÜFUNG DES NVA 2022

Allgemeines

Bei der Prüfung des NVA 2022 hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Gebarung wurde festgestellt, dass sich das Haushaltspotential, also der Saldo zwischen der wiederkehrenden Mittelaufbringung und Mittelverwendung, gegenüber dem VA 22 von 12.800 € auf 87.100 € verbessern soll. Allerdings wies der RA 2021 ein Haushaltspotential von 726.173 € auf. Während das Haushaltspotential im VA 2022 und im RA 2021 als positiv erhalten blieb, wurde es im NVA 2022 für Investitionen und Rückführungen auf Null gestellt.

Das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt, das aufgrund des mit 46.700 € für 2021 eher niedrig erwartet wurde, sollte sich im VA 2022 auf 111.700 € und auf dieser Basis im NVA 2022 auf 377.471 € verbessern. Da das Nettoergebnis heuer im März beim RA 2022 allerdings mit 574.471 € ausgewiesen wurde, ergibt sich im Vergleich zum NVA 2022 eine Verschlechterung um 35 % (-197.000 €).

Gleichfalls soll sich die Eigenfinanzierungsfähigkeit (EFQ), die im VA 2022 gegenüber 2021 von 106% auf 97,5% gesunken ist, im NVA 2022 auf 84,3 % weiter verringern. Das bedeutet laut KDZ-Test in der Bewertung 3 Punkte und in der Beurteilung ein nicht genügend, weil größere Investitionen nur durch Neuverschuldung möglich sind. Auch die finanzielle Leistungsfähigkeit (Freie Finanzspitze) soll sich im NVA 2022 im Vergleich zu 2021 auf 4,53% verschlechtern und wird im KDZ-Test nur mit Note 4 beurteilt.

Da sich die Verschuldung der Gemeinde im NVA 2022 gegenüber dem VA und dem RA 2021 auf 15,31 Mio. € verringert, ist die veranschlagte Schuldendienstquote von 5,5 % im KDZ-Test sehr positiv zu bewerten.

Aufwandssteigerungen gegenüber VA 2022 und RA 2021

Als Ursache für die Verschlechterung des Nettoergebnisses wurden vom Prüfungsausschuss besonders auffallende Aufwandsteigerungen den betroffenen Leitern der Gemeindeverwaltung bekanntgegeben und um Begründung ersucht.

Für Auskunftserteilung standen dem Prüfungsausschuss Dr. Svoboda (Stadtamt), Fr. Tschebel (Finanzabteilung), DI Wiesböck (Stadtamt) zur Verfügung.

Dabei wurde generell festgestellt, dass durch die unterschiedlichen und wechselnden Vorgaben des Amtes der Landesregierung permanente Änderungen und Adaptierungen erfolgen, die zu einer enormen Arbeitsbelastung der an der Erstellung des NVA und des RA beteiligten Bediensteten der Finanzabteilung und anderer Abteilungen führen. Dies zeigt sich zB im Widerspruch der Volkszahl zur Erhöhung der Ertragsanteile und auch in der als Kenngröße der Finanzkraft für die Vorschreibung der Gemeindeumlagen an das Land. Der Prüfungsausschuss empfiehlt daher dringend im Wege des Gemeindebundes eine Verbesserung anzuregen, die zu einer vereinfachten Handhabung des bestehenden Systems für eine praxisnähere Anwendung bei der Erstellung von NVA und RA führen.

Mit den Auskunftspersonen wurden die unterschiedlichen Entwicklungen von Aufwendungen im Vergleich zum VA 22 bzw RA 21 erörtert und begründet. Insbesondere ging es um die unterschiedlichen Steigerungen im Energieaufwand für Strom und Gas sowie die gegenwärtige Handhabung aus Überschüssen, Zuführungen in den Investitionsbereich zu tätigen. Hier empfiehlt der Prüfungsausschuss auf die Notwendigkeit zu achten, derartige Investitionen im

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

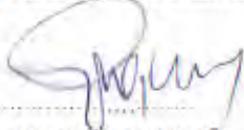
Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor den Beschlüssen in den Ausschüssen und im Gemeinderat zu prüfen. Dabei erinnert der Prüfungsausschuss an die bereits wiederholte Empfehlung, gewisse Projekte im VA und beim RA im Rechnungswesen gesondert darzustellen.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

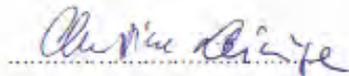
Der Ausschussvorsitzende


.....
Dr. Peter Großkopf (SPÖ)

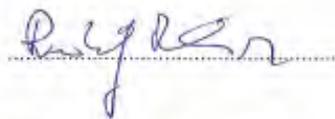
Der Schriftführer:


.....
Ulrich Grossinger (ÖVP)

Die Protokollprüfer:


.....


.....


.....


.....


.....

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

Vergleich der Ansätze im Ergebnishaushalt								
		Nettoergebnis negativ/positiv			Aufwand/Ertrag			
		VA 2022	RA 2021	NVA 2022	VA 2022	RA 2021	NVA 2022	
Gruppe 0								
ZA Stadtamt	Bezüge Bea. Bezüge Verw. Überstunden	376.100	320.566	376.100	137.400 164.000 18.000	129.829 133.298 19.078	137.400 164.000 18.000	Steigerung gegenüber RA 2021 + 19% ? Steigerung gegenüber RA 2021 + 23% ?
Bürgerservice	Bezüge Bea. Bezüge Verw. Überstunden	334.300	290.261	334.300	67.800 210.300 2.600	66.389 189.435 8.736	67.800 210.300 2.600	Gründe für Abgangssteigerung ? Steigerung gegenüber RA 2021 +11% ?
Sachkosten Verw.	Strom Gas Miete,Pacht	120.000	92.173	147.900	6.000 15.000 36.500	4.571 16.120 37.856	7.400 19.500 44.800	Steigerung gegenüber RA 21 um 61% ? Mietesteigerung durch Pkomm ?
Amtsgebäude	Instandhltg	27.400	31.623	55.100	5.500	33.930	86.800	Steigerung gegenüber VA 2022 um ^{40% 15 (2021)} 203% ^{40%}
Bauamt	Bezüge Bea. Bezüge Verw. Überstunden	321.700	324.021	321.700	71.900 227.900 18.000	69.644 221.923 20.027	71.900 227.900 18.000	Vergleichsweise moderate Entwicklung? detto detto
Amt f. Raumordng	Entgelte Leistgn	50.900	75.060	80.900	35.000	60.156	65.000	Steigerung wofür ?
Gruppe 1								
Feuerwehrwesen FFW Pressbaum	Strom Gas	58.300 159.700	37.084 158.722	59.900 173.500	2.800 4.000	1.156 3.384	10.400 4.000	Vergleichsweise Steigerung um 371% ?

	Kfz-Zuführung				0	126.000	6.500	
Gruppe 2								
Volksschule	Miete Pacht Strom Gas SNB	628.200	561.615	652.200	421.200 12.000 35.500 201.500	396.558 9.546 29.921 178.701	432.700 15.000 35.500 187.900	Mietesteigerung durch Pkomm ? vergleichsweise moderat ? detto ?
NMS	Strom Gas Miete	484.600	393.130	487.100	25.800 10.300 414.100	22.942 10.143 397.557	36.600 10.300 395.300	Grundlage für Unterschiedlichkeit ? vergleichsweise moderat ?
KIGA 1	Bezüge Vertr. Heizöl	394.200	385.600	398.200	252.300 6.000	242.392 4.243	252.300 7.200	Unterschiedlichkeit ?
KIGA 2	Bezüge Vertr. Pellets Instandhltg Reinigung	427.400	443.603	478.200	300.000 5.100 13.800 33.600	292.910 3.872 30.940 82.838	300.000 5.100 84.000 33.600	Veursacher der Mauerinvestition ? Unterschiedlichkeit VA, RA? Unterschiedlichkeit der Ansätze
KIGA 4		92.200	6.102	42.000				
Gruppe 3								
Heimatmuseum		15.100	54.309	15.100				Unterschiedlichkeit VA, RA
Gruppe 4/5								
Sozialhilfe NÖKAS					1.104.000 2.119.000	1.030.990 2.039.562	1.104.000 2.119.000	Grundlage Finanzkraft? detto ?
Gruppe 6								
Straßenbau	Instandhltg Str Insthltg Bauamt	1.485.000	1.618.991	1.536.500	66.000 0	66.176 4.555	66.000 16.800	???
Gruppe 8								
Friedhöfe	Strom	72.500	47.940	76.000	4.000	2.215	4.000	

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

	Gas				4.600	5.866	7.000	Unterschiedliche Zuwächse
Wirtschaftshof		275.500	248.211	280.200				
	Bezüge Vertr.				501.500	461.719	501.700	
	Hackschnitzel				9.000	3.304	9.000	Unterschiedlichkeit?
	Strom				0	0	0	
	Überstunden				113.000	129.9074	112.500	
Fuhrpark		79.000	86.143	85.400				
	Kfz Wasserm.				0	42.000	400	
WVA		379.100	35.567	325.800				
	Bere istst.Gebühr				414.800	384.046	414.800	Erhöhung um 8% ?
	Benützungsggeb.				1.284.200	1.084664	1.284.200	Erhöhung um 18% ?
	Einkauf				752.500	752.713	752.500	
	Bezüge Vertr.				50.400	49.491	50.400	
	Instandhltg				30.000	41.373	10.000	
	San.Projekt				92.000	100.026	75.000	???
ABA		1.328.900	840.787	1.307.300				
	Benützungsggeb.				2.492.100	2.244.552	2.492.100	Erhöhung um 11% ?
	Instandhltg				29.000	24.578	60.000	???
	San.Projekt				180.000	202.956	155.800	???
MULL		127.200	106.198	127.200				
	Müllverband				729.200	705.240	729.200	
	Entsorgung				17.000	14.010	17.000	
Gruppe 9		165.900	154.213	165.900				
	Bezüge Bea.				75.300	72.745	75.300	
	Bezüge Verw.				316.300	302.998	316.300	
	Überstunden				3.500	4.059	3.500	
	Grundsteuer AB				667.100	690.365	666.000	
	Aufschließung				320.000	429.198	320.000	Reduzierung ?
	Ertragsanteile				7.108000	7.051.984	7.427.800	Erhöhung 4,5 % trotz Volkszahlrückgang
	Bedarfszuw.Ld				329.800	455.561	329.800	
	Bedarfszuw. Bd				38.700	38.664	38.700	
	Covid				0	102.172	0	

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

Teil 2 - Fragen Prüfungsausschuss 28.10.2022

Vergleich der Ansätze im Ergebnishaushalt								
		Nettoergebnis negativ/positiv			Aufwand/Ertrag			
		VA 2022	RA 2021	NVA 2022	VA 2022	RA 2021	NVA 2022	
Gruppe 0								
ZA Stadamt	Bezüge Bea. Bezüge Verw. Überstunden	376.100	320.566	376.100	137.400 164.000 18.000	129.829 133.298 19.078	137.400 164.000 18.000	Steigerung gegenüber RA 2021 + 19% ? Steigerung gegenüber RA 2021 + 23% ?
Bürgerservice	Bezüge Bea. Bezüge Verw. Überstunden	334.300	290.261	334.300	67.800 210.300 2.600	66.389 189.435 8.736	67.800 210.300 2.600	Gründe für Abgangssteigerung ? Steigerung gegenüber RA 2021 +11% ?
Sachkosten Verw.	Strom Gas Miete,Pacht	120.000	92.173	147.900	6.000 15.000 36.500	4.571 16.120 37.856	7.400 19.500 44.800	Steigerung gegenüber RA 21 um 61% ? Mietesteigerung durch Pkonn ?
Amtsgebäude	Instandhltg	27.400	31.623	55.100	5.500	33.930	86.800	Steigerung gegenüber VA 2022 um 163%
Bauamt	Bezüge Bea. Bezüge Verw. Überstunden	321.700	324.021	321.700	71.900 227.900 18.000	69.644 221.923 20.027	71.900 227.900 18.000	Vergleichsweise moderate Entwicklung? detto detto
Amt f. Raumordng	Entgelte Leistgn	50.900	75.060	80.900	35.000	60.156	65.000	Steigerung wofür ?
Gruppe 1								
Feuerwehrwesen FFW Pressbaum	Strom Strom Gas	58.300 159.700	37.084 158.722	59.900 173.500		11.191,51 2.800 4.000		Vergleichsweise Steigerung um 371% ?
FFW Rekawinkel	Strom Gas Kfz-Zuführung	37.300	21.018	39.500	2.000 4.000 0	1.156 3.384 126.000	6.500 7.300 6.500	detto
Gruppe 2								
Volksschule	Miete Pacht Strom Gas SNB	628.200	561.615	652.200	421.200 12.000 35.500 201.500	396.558 9.546 29.921 178.701	432.700 15.000 35.500 187.900	Mietesteigerung durch Pkonn ? vergleichsweise moderat ? detto ?
NMS	Strom Gas Miete	494.600	393.130	487.100	25.800 10.300 414.100	22.942 10.143 397.557	36.600 10.300 395.300	Grundlage für Unterschiedlichkeit ? vergleichsweise moderat ?
KIGA 1	Bezüge Vertr. Heizöl	394.200	385.600	398.200	252.300 6.000	242.392 4.243	252.300 7.200	Unterschiedlichkeit ?
KIGA 2	Bezüge Vertr. Pellets Instandhltg Reinigung	427.400	443.603	478.200	300.000 5.100 13.800 33.600	292.910 3.872 30.940 82.838	300.000 5.100 84.000 33.600	Verursacher der Mauerinvestition ? Unterschiedlichkeit VA, RA? Unterschiedlichkeit der Ansätze
KIGA 4		92.200	6.102	42.000				
Gruppe 3								
Heimatmuseum		15.100	54.309	15.100				Unterschiedlichkeit VA, RA
Gruppe 4/5								
Sozialhilfe NOKAS					1.104.000 2.119.000	1.030.990 2.039.562	1.104.000 2.119.000	Grundlage Finanzkraft? detto ?
Gruppe 6								
Straßenbau	Instandhltg Str Inshltg Bauamt	1.485.000	1.618.991	1.536.500	66.000 0	66.176 4.555	66.000 16.800	???
Gruppe 8								
Friedhöfe	Strom Gas	72.500	47.940	76.000	4.000 4.600	2.215 5.866	4.000 7.000	Unterschiedliche Zuwächse
Wirtschaftshof	Bezüge Vertr. Hackschnitzel Strom Überstunden Überstunden Rufbereitschaft lt. NGO Winterdienstber. lt. NGO	275.500	248.211	280.200	501.500 9.000 6000 113.000 65.000 10.500 37.500	461.719 3.304 8.845,96 129.9074 82.293 10.261 37.352	501.700 9.000 6000 112.500 65.000 10.500 37.500	Unterschiedlichkeit?
Fuhrpark		79.000	86.143	85.400				

Biennalsprünge
Fr. Passin ab 06/2022 aus Karenz retour, plus Lehrling, plus geringfügig Besch. budgetiert

Nettoergebnis hängt von Bezügen und beim RA 2021 war eine Auflösung von sonstigen RS (Jubiläumsgeld RA 2021 lt. DT) über 19.318,90 als Einnahme, aber nur im ErgebnisHH verbucht nicht im FH!
Fr. Glantschnig ab 08/2021 (5 Monate), daher VA 2022 ganzes Jahr (12 Monate)

mehr zusätzliche Räume für Nutzung Gemeindeverwaltung

mehr zusätzliche Räume für Gemeindeverwaltung, Gebäude Eigentum Gemeinde - nicht gemietet

teilweise Fenstertausch 3. Stock, Heizkörpertausch, Aufzugsrep.,...
genaueres über HV

RO Siegl, Fortsetzung Entw. Konzept

NVA 2022 Erhöhung wegen Energiebezüge und Teilrückzahlung KIG Förderung FF Prb. Neubau 6.400

GH 115b im RA 2021 dazugekommen, VA ursprgl. nur 2.800 budgetiert
GH 115b dazugekommen - GH 115b wird ab 04/2022 als eigenes GH über HV geführt

NVA 2022 5.500, nach bereits tatsächl. eingel. Jahresabrechnung 5.449,34!
für Ankauf HLF 1 Invest. NW

Miete NZ 2021

TB 2022 war geringer bis 08/2022 8.164,28 verbucht, Annahme, dass sich mit VA Betrag inkl. besprochener Erh. ausgeht
TB 2022 war geringer bis 09/2022 20.190 verbucht, Annahme, dass sich mit VA Betrag inkl. besprochener Erh. ausgeht

bis 09/2022 bereits 22.233,70 verbucht, daher erhöht wie vorgegeben.
möglicherweise sogar zu nieder? Derzeit verbucht 7.400

Ankauf nach Verbrauch, manchmal mehrmals pro Jahr

Ankauf nach Verbrauch, manchmal mehrmals pro Jahr
nein, Wasserschaden - Schadenersatz v. Versicherung auf HH 2/24002 + 829000 78.200

?Kiga 4 wurde erst im Oktober 2022 gestartet

Bezug Mag. Bernardini zu Bürgerservice gewechselt (nicht über 50% für Heimatmuseum tätig), Vergütungen für VA 2022 noch mit Bezug bei 360 über mehrere Jahresdurchschnitte gerechnet, durch Corona ev. weniger Zeitaufwand? wird beim RA 2022 nach tatsächlicher Zeitverbuchung gerechnet. Plus/minus immer gleich hoch!
lt. VA Blatt der NÖLR
lt. VA Blatt der NÖLR

Jahresabrechnung 2021 war geringer, daher geringere TB bis 09/2022 1.422,96 Annahme, dass sich mit VA Betrag inkl. besprochener Erh. ausgeht
bei Erstellung VA ist die Jahresabrechnung noch nicht da. Bis 09/2021 waren es 1/4 jährl. 995,00
im NTR-VA angehoben

2021 erst mit Heizung begonnen, 2022 Vollbetrieb geplant
bis 09/2022 Stand 2.640,91 - sollte sich mit 6.000 ausgehen

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

	Kfz Wasserm.				0	42.000	400	
WVA	Bereitst.Gebühr	379.100	35.567	325.800	414.800	384.046	414.800	Erhöhung um 8% ?
	Benützungsgb.				1.284.200	1.084.664	1.284.200	Erhöhung um 18% ?
	Einkauf				752.500	752.713	752.500	
	Bezüge Vertr.				50.400	49.491	50.400	
	-612000 Instandhltg				20.000	41.373	10.000	50.000 ??
	-612001 Instandh. RB Suche				10.000	8.022,14	10.000	
	San.Projekt				92.000	100.026	75.000	???
ABA	Benützungsgb.	1.328.900	840.787	1.307.300	2.492.100	2.244.552	2.492.100	Erhöhung um 11% ?
	Instandhltg				29.000	24.578	60.000	49.000 ??
	San.Projekt				180.000	202.956	155.800	???
					180.800			???
MÜLL	Müllverband	127.200	106.198	127.200	729.200	705.240	729.200	
	Entsorgung				17.000	14.010	17.000	
Gruppe 9	Bezüge Bea.	165.900	154.213	165.900	75.300	72.745	75.300	
	Bezüge Verw.				316.300	302.998	316.300	
	Überstunden				3.500	4.059	3.500	
	Grundsteuer AB				667.100	690.365	666.000	Reduzierung ?
	Aufschließung				320.000	429.198	320.000	
	Ertragsanteile				7.108.000	7.051.984	7.427.800	Erhöhung 4,5 % trotz Vokszahlrückgang
	Bedarfszuw.Ld				329.800	455.561	329.800	
	Bedarfszuw. Bd				38.700	38.664	38.700	
	Covid				0	102.172	0	

Stand 2022 inkl. 4.Qu.2022 €H 425.014,86 - also bereits Einnahmen überschritten
jährliche Wasserabrechnung?

92.200 Zuf. von aOH WVA 5/850190-729911 an dig. Leitungskat. ABA
75.000 ergibt sich aus: 25.000 Zuführung für Bau "in der Au" GR 31.5.2022 von 612011 Stadtpark, 50.000 Zuführung für WVA Kiga 2 Hangrutschung GR 29.6.22 von 612010 Straße
100.026 - 77.425,95 6/850190+829911 Projektauflösung lt. NÖLR Ortswasserleitung oH, 22.600 Zuf. Aus HHP RA 2021 f. HB Haitzawinkel - damit gesamte Summe 100.000

inkl. NV Stand 2022 inkl. 4.Qu.2022 €H 2.504.503,16 - also bereits Einnahmen überschritten

180.800 Zuf. An ABA dig. Leit.Kat.,
RA 2021 202.956 Projektauflösung lt. NÖLR Ortskanalnetz oH
Zuf. von 612011 Stadtpark für ABA in der Au 25.000,00

Berechnung aufgr. Daten 4.Qu.2021- Einnahmen verändern sich ebenfalls
RM Container Miete und Entleerungen, Säcke, Zusatzentleerungen, ... - höher, da ASZ nun in Betrieb ist

Überstunden hauptsächlich in ZA, aber teilweise bleibt zum Auszahlen, 2021 auch aufgr. Covid Teststraßen
Grundsteuer B ändert sich durch Aufrollungen aufgrund FA Maßbescheide, vorher nicht bekannt, Vorgabe Land - budgetieren normal abzgl. Befreiungen

lt. Mitteilung IVW3 (steht im Vorbericht des NVA 2022)
Daten von IVW3
Daten von IVW3

Es sind viele offene Fragen zur Schätzung der Energiekosten - kann der Prüfungs-A eine Empfehlung abgeben - wie soll im VA 2023 budgetiert werden?
Leider haben wir zum Zeitpunkt der VA Erstellung KEINE Jahresabrechnung zur Verfügung, daher sind die Prognosen oft nicht sehr aussagekräftig
zu einem tatsächlichen RA!

28.10.2022 Buchhaltungsdirektorin
Monika Tschöbul

zu Top 03 - Beschlussfassung 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Sachverhalt (vorbereitet StR Naber MA MSc/M.Tschebul)

Der NTR-Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 liegt vom 07.10.2022 bis 21.10.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des NTR-Voranschlages wurde am 06.10.2022 öffentlich kundgemacht. Der vorliegende NTR-VA 2022 ist in der Sitzung des Finanzausschusses am 11.10.2022 und in der Sitzung des Stadtrates am 19.10.2022 vor zu beraten und soll in der GR Sitzung am 02.11.2022 beschlossen werden.

1.Nachtragsvoranschlag 2022

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

GemNr.: 31951
Einwohnerzahl: 7.782
Fläche: 58,87 km²

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Entwurf des 1.Nachtragsvoranschlages 2022 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 07.10.2022 bis 21.10.2022 während der Parteienverkehrszeiten, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Gemeindeamt, 2. Stock, Finanzabteilung, Zimmer Nr. 28 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflage wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, zum 1.Nachtragsvoranschlag 2022, innerhalb der Auflagefrist, beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den 1.Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 findet voraussichtlich am 02.11.2022 statt.

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Angeschlagen am: 06.10.2022
Abgenommen am: 24.10.2022

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

1.Nachtragsvoranschlag 2022

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in der Sitzung am 02.11.2022 den Beschluss gefasst, folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2022 einzuheben:

A) GEMEINDESTEUERN:

- | | |
|--|--|
| 1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 2. Grundsteuer B von Grundstücken | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 3. Kommunalsteuer | 3 v. H. der Bemessungsgrundlage |
| 4. Hundeabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 5. Lustbarkeitsabgabe | laut GR 30.06.2020 keine Einhebung ab 01.01.2021 |
| 6. Gebrauchsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 7. Aufschließungsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 8. Nächtigungstaxe | laut NÖ Tourismusgesetz 2010 |
| 9. Interessentenbeitrag | laut NÖ Tourismusgesetz 2010 |

B) GEBÜHREN für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen:

- | | |
|---|--|
| 1. Kanalgebühren | laut Kanalabgabenordnung |
| 2. Wasserversorgungsabgaben u. Wassergebühren | laut Wasserabgabenordnung |
| 3. Friedhofsgebühren | laut Friedhofsgebührenordnung |
| 4. Müllbeseitigungsgebühren | laut Abfallwirtschaftsverordnung des Müllverbandes Tulln |

C) SONSTIGE ABGABEN:

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

1.Nachtragsvoranschlag 2022

D) PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE:

1. Entgelte für die Benützung von Markteinrichtungen
(nur wenn keine Marktstandsgebühren laut Abschnitt B Punkt 5)

Angeschlagen am: 04.11.2022
Abgenommen am: 22.11.2022

Die Übereinstimmung vorstehender Abschriften (öffentliche Kundmachung über die Auflage des Voranschlages, Einladungskurrende, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll und öffentliche Kundmachung über die Gemeindesteuern, Abgaben u. dgl.) mit den Originalschriften wird vom Bürgermeister bestätigt.

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

1. Nachtragsvoranschlag 2022

Gemeinderatsbeschlüsse zum 1. Nachtragsvoranschlag

Gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung
der Stadtgemeinde Pressbaum vom 02.11.2022
für das Haushaltsjahr 2022

1.

Mittelfristiger Finanzplan

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 enthält einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag/NTR-Voranschlag erstellt wird. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag/NTR-Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren.

2.

Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

3.

Deckungsfähigkeit der Personalkosten

Die Personalkosten sind laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2006 Top 13) gemäß § 72 (8) NÖ GO 1973 gegenseitig deckungsfähig. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2019 wurden die Haushaltsansätze aktualisiert. Die Personalkosten folgender Haushaltsstellen sind von diesem Beschluss erfasst: 000000, 010000, 010010, 022000, 029000, 030000, 080000, 164000, 240010, 240020, 240030, 240040, 273000, 360000, 817000, 820000, 831000, 850000, 852000, 900000.

4.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang

Der Gemeinderat hat am 10.06.2020 Top 4) gemäß § 72 (8) NÖ GO 1973 beschlossen, dass eine gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Ansatzes (0 bis 9) besteht.

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

1. Nachtragsvoranschlag 2022

NVA Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

Stadtgemeinde Pressbaum

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022 inkl. NVA	VA 2022	1. NVA
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.419.500,00	17.469.900,00	949.600,00
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	2.235.800,00	2.262.800,00	-27.000,00
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	7.427.800,00	7.108.000,00	319.800,00
2113	Erträge aus Gebühren	5.037.200,00	5.037.200,00	0,00
2114	Erträge aus Leistungen	2.218.800,00	2.224.200,00	-5.400,00
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	460.900,00	443.100,00	17.800,00
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	1.039.000,00	394.600,00	644.400,00
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	0,00	0,00	0,00
212	Erträge aus Transfers	1.423.700,00	1.196.700,00	227.000,00
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	1.049.000,00	827.800,00	221.200,00
2122	Transferertrag von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	5.500,00	0,00	5.500,00
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	56.000,00	55.700,00	300,00
2125	Transferertrag vom Ausland	0,00	0,00	0,00
2126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	313.200,00	313.200,00	0,00
213	Finanzerträge	800,00	800,00	0,00
2131	Erträge aus Zinsen	800,00	800,00	0,00
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00
2134	Sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
21	Summe Erträge	19.844.000,00	18.567.400,00	1.176.600,00
221	Personalaufwand	3.474.800,00	3.473.500,00	1.300,00
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	2.784.000,00	2.782.800,00	1.200,00
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	646.900,00	646.800,00	100,00
2213	Sonstiger Personalaufwand	0,00	0,00	0,00
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	43.900,00	43.900,00	0,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	10.091.400,00	9.132.100,00	959.300,00
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	997.400,00	969.600,00	7.800,00
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	625.900,00	528.300,00	97.600,00
2223	Leasing- und Mietaufwand	1.078.000,00	1.110.300,00	-32.300,00
2224	Instandhaltung	663.100,00	386.100,00	277.000,00
2225	Sonstiger Sachaufwand	4.804.600,00	4.195.400,00	609.200,00
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	1.922.400,00	1.922.400,00	0,00

1. Nachtragsvoranschlag 2022

NVA Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

Stadtgemeinde Pressbaum

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022 inkl. NVA	VA 2022	1. NVA
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	5.821.100,00	5.876.200,00	-55.100,00
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	4.154.900,00	4.185.000,00	-30.100,00
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	1.585.100,00	1.513.300,00	-28.200,00
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	61.100,00	77.900,00	-3.200,00
2235	Transferaufwand an das Ausland	0,00	0,00	0,00
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0,00	0,00	0,00
224	Finanzaufwand	79.600,00	74.100,00	5.500,00
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderkauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	75.000,00	70.000,00	5.000,00
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
2243	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (Innerhalb der Gebietskörperschaft)	0,00	0,00	0,00
2244	Sonstiger Finanzaufwand	4.600,00	4.100,00	500,00
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0,00	0,00	0,00
22	Summe Aufwendungen	19.466.900,00	18.555.900,00	911.000,00
3A0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	377.100,00	111.500,00	265.600,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
3A00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	377.100,00	111.500,00	265.600,00

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

1. Nachtragsvoranschlag 2022

Stadtgemeinde Pressbaum

NVA Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022 inkl. NVA	VA 2022	1. NVA
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.419.500,00	17.469.900,00	949.600,00
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	2.235.800,00	2.262.800,00	-27.000,00
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	7.427.800,00	7.108.000,00	319.800,00
3113	Einzahlungen aus Gebühren	5.037.200,00	5.037.200,00	0,00
3114	Einzahlungen aus Leistungen	2.218.800,00	2.224.200,00	-5.400,00
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	460.900,00	443.100,00	17.800,00
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	1.039.000,00	394.600,00	644.400,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.110.500,00	883.500,00	227.000,00
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	1.049.000,00	827.800,00	221.200,00
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	5.500,00	0,00	5.500,00
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	56.000,00	55.700,00	300,00
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00
3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	800,00	800,00	0,00
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	800,00	800,00	0,00
3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	19.530.800,00	18.354.200,00	1.176.600,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	3.430.900,00	3.429.500,00	1.300,00
3211	Auszahlungen für Personalaufwand Bezüge, Nebengebühren, und Mehrfeld-/Jahresvergütungen)	2.784.000,00	2.782.800,00	1.200,00
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	646.900,00	646.800,00	100,00
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	0,00	0,00	0,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	8.169.000,00	7.209.700,00	959.300,00
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	997.400,00	999.600,00	7.800,00
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	625.900,00	528.300,00	97.600,00
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	1.078.000,00	1.110.300,00	-32.300,00
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	663.100,00	386.100,00	277.000,00
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	4.804.600,00	4.195.400,00	609.200,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.819.100,00	5.844.200,00	-25.100,00
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	4.153.900,00	4.154.000,00	-100,00
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	1.564.100,00	1.612.300,00	-28.200,00
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	61.100,00	77.900,00	-3.200,00

1. Nachtragsvoranschlag 2022

Stadtgemeinde Pressbaum

NVA Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022 inkl. NVA	VA 2022	1. NVA
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	79.600,00	74.100,00	5.500,00
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente m	75.000,00	70.500,00	5.000,00
3242	Auszahlung für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
3243	Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	4.600,00	4.100,00	500,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	17.498.600,00	16.557.600,00	941.000,00
341	Saldo (1) Geldflüsse aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	2.032.200,00	1.796.600,00	235.600,00
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von Immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückeinrichtungen	0,00	0,00	0,00
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0,00	0,00	0,00
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	6.000,00	6.000,00	0,00
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	6.000,00	6.000,00	0,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1.254.500,00	1.226.200,00	28.300,00
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	742.800,00	733.600,00	9.200,00
3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	6.000,00	0,00	6.000,00
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	505.700,00	492.600,00	13.100,00
3335	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.260.500,00	1.232.200,00	28.300,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.153.800,00	3.500.200,00	3.653.600,00
3411	Auszahlungen für den Erwerb von Immateriellem Vermögen	355.800,00	318.300,00	37.500,00
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückeinrichtungen	1.558.900,00	1.027.000,00	531.900,00
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	3.766.200,00	1.777.800,00	1.988.400,00
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1.063.400,00	227.500,00	835.900,00

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

1. Nachtragsvorschlag 2022

NVA Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

Stadtgemeinde Pressbaum

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022 inkl. NVA	VA 2022	1. NVA
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	409.500,00	149.600,00	259.900,00
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	6.000,00	6.000,00	0,00
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00
3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	6.000,00	6.000,00	0,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	2.000,00	32.000,00	-30.000,00
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	1.000,00	31.000,00	-30.000,00
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	1.000,00	1.000,00	0,00
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0,00	0,00	0,00
3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00
34	Summe Auszahlungen Investive Gebarung	7.161.800,00	3.538.200,00	3.623.600,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 – 34)	-5.901.300,00	-2.306.000,00	-3.595.300,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-3.865.100,00	-505.400,00	-3.359.700,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	1.243.900,00	1.789.900,00	-546.000,00
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0,00	0,00	0,00
3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3513	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	1.243.900,00	1.789.900,00	-546.000,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
3530	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.243.900,00	1.789.900,00	-546.000,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.553.500,00	1.553.500,00	0,00
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	21.300,00	21.300,00	0,00
3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	1.532.200,00	1.532.200,00	0,00

1. Nachtragsvorschlag 2022

NVA Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

Stadtgemeinde Pressbaum

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022 inkl. NVA	VA 2022	1. NVA
3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
3630	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.553.500,00	1.553.500,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	-305.600,00	236.400,00	-546.000,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-4.178.700,00	-273.000,00	-3.905.700,00

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

Nachtragsvoranschlag 2022 Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)
 händische Darstellung der Zuführungen an investive Vorhaben/Rückführungen von investiven Vorhaben
 Stadtgemeinde Pressbaum

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.419.500,00		
212	Erträge aus Transfers	1.423.700,00		
213	Finanzerträge	800,00		
Summe Erträge (SU 21)		19.844.000,00		
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge (Auflösung von Rückstellungen und Aktivierte Eigenleistungen)	0,00		
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag (Auflösung von Investitionszuschüssen)	-313.200,00		
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (Auflösung von RS Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten)	0,00		
Nicht finanzwirksame Erträge		-313.200,00		
Finanzwirksame Erträge		19.530.800,00		
221	Personalaufwand		3.474.800,00	
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)		10.091.400,00	
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)		5.621.100,00	
224	Finanzaufwand		79.600,00	
Summe Aufwendungen (SU 22)			19.466.900,00	
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand (Dotierung RS für Abfertigungen, Jubiläum u. nicht konsumierte Urlaube)		-43.900,00	
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (inkl. Abschreibungen, Dotierung von RS Prozess, ausstehende Rechnungen)		-1.922.400,00	
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand (Dotierungen von RS f. Pensionen)		0,00	
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand (Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten, Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen)		0,00	
Nicht finanzwirksame Aufwendungen			-1.966.300,00	
Finanzwirksame Aufwendungen			17.500.600,00	
Finanzwirksames Ergebnis		19.530.800,00	17.500.600,00	2.030.200,00

Nachtragsvoranschlag 2022 Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)
 Stadtgemeinde Pressbaum

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3325 mit Projektoode - Anzahlungen)	6.000,00		
1141	Vorräte (- Veränderung)	0,00		
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (- Veränderung)	0,00		
1540	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00		
	Einzahlungen der Kontengruppe 000-089, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind	0,00		
	Einzahlungen der Kontengruppe 30, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind	408.800,00		
	- Erträge der Kontogruppe 80 mit Projektoode 1	0,00		
2301	Entnahmen von Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 893)	0,00		
Jährliche wiederkehrende Einzahlungen		414.800,00		
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Projektoode 1)		1.553.500,00	
2401	Zuweisung an Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 793)		0,00	
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3425 mit Projektoode - Anzahlungen)		6.000,00	
1141	Vorräte (+ Veränderung)		0,00	
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (+ Veränderung)		0,00	
1170	Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	
	Auszahlungen (Investitionen) der Kontengruppe 000-083, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind		438.400,00	
Jährliche wiederkehrende Auszahlungen			1.997.900,00	
	Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung, mit Projektoode (BZ)	-360.000,00		
Summe Kapitaltransfers der Ergebnisrechnung		-360.000,00		
Jährliches Haushaltspotential		19.585.600,00	19.498.500,00	87.100,00
Jährliches Haushaltspotential		87.100,00		
kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2021 (Vorjahr)				
Verfügbares Haushaltspotential		87.100,00		

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

Nachtragsvoranschlag 2022
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
informativ	im verfügbaren Haushaltspotential enthaltene Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung aus Kontogruppe 871, KT der Ergebnisrechnung ohne Projektoode	0,00		
informativ	tatsächlicher Liquiditätsbedarf ohne Rücklagenauflösung (Abgang)	87.100,00		
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 794)		0,00	
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 795)		0,00	
Jährliche Aufwände für Rücklagen				0,00
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 894)	0,00		
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 895)	0,00		
Jährliche RL-Erträge f. Investitionen (finanzw.)				0,00
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential		87.100,00	0,00	87.100,00
- Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben				
GR 31.06.2022 Mehrkosten FF Pressbaum Neubau				206.800,00
GR 29.06.2022 Mehrkosten Ankauf KFZ Wassemeister				400,00
+ Rückführungen und Umbuchungen von investiven Vorhaben				120.100,00
Endstand kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben				0,00

Der 1. NTR-Voranschlag 2022 weist folgende Gesamtbeträge aus:

Basisjahre anzeigen	
	2022
Finanzierungshaushalt	
Mittelaufbringung	22.035.200,00
Mittelverwendung	26.213.900,00
Differenz	-4.178.700,00
Ergebnishaushalt	
Mittelaufbringung	19.844.000,00
Mittelverwendung	19.466.900,00
Differenz	377.100,00

Die Differenz im FH ist das Ergebnis RA 2021 aus dem Überschuss der Projekte des Investitionsnachweises.

- Anpassung der Ertragsanteile 2022:
NTR-VA 2022: laut IVW3-ALLG-5180002/038-2022 vom 05.05.2022 Empfehlung – Erhöhung im NTR-VA 2022 zwischen 4% und 5% zu berücksichtigen, tatsächlich wurden 4,5% Erhöhung budgetiert.
- Hinsichtlich Berücksichtigung von Inflation und Teuerung wurde die mittelfristige Prognose der Gemeindefinanzen bis 2025 vom KDZ herangezogen. Für das Jahr 2022 wird laut KDZ von einer Inflationsentwicklung von 8% ausgegangen.
Nach Besprechung am 23.08.2022 mit Bürgermeister, Vizebürgermeister Fr. Polzer und Hr. Sigmund, sowie Stadtamtsdirektion wurde hinsichtlich den

Energiekosten die letzte Abrechnung als Basis genommen und im NTR-VA 2022 um 100% erhöht.

- Eine Gebührenerhöhung in den Bereichen WVA und ABA wurde nach Besprechungen am 23.09.2022 und am 27.09.2022 in der Höhe von rund 9% in den MFP eingearbeitet. Die Vorberatung findet im Straßenausschuss am 04.10.2022 statt.

Der 1. NTR-VA 2022 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses mehrheitlich empfohlen.

Es wurden keine Stellungnahmen innerhalb der Auflagefrist eingebracht.

StR Naber stellt den

Antrag:

Der GR möge, den aufliegenden 1. NTR-Voranschlag 2022 inkl. mittelfristigen Finanzplan bis 2026, sowie den Dienstpostenplan 2022, die Deckungsfähigkeit der Personalkosten, sowie die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang und die Gemeindesteuern wie vorstehend beschließen.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR Scheibelreiter (Stellungnahme zum NVA 2022 liegt dem Protokoll bei)

GR Herzog kommt während der Wortmeldung von StR Scheibelreiter zur Sitzung.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion SPÖ, GR Krischel, GR Renner

Enthaltungen: Fraktion WIR,

Mehrheitlich angenommen

**Zu Top 04 – Übertragungen
Sachverhalt (vorbereitet E.Stattin)**

- Die Haushaltsstelle 1/094000 – 729000 Gemeinschaftspflege, weist einen zu niedrigen Betrag für die bevorstehende Weihnachtsfeier der Stadtgemeinde Pressbaum auf. Daher soll eine Übertragung vom Konto 1/512000-729000 Gesundheit sonst. Ausgaben von max. € 4.000, -- durchgeführt werden.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge einer Übertragung von max. € 4.000,-- vom Konto 1/512000-729000 Gesundheit sonst. Ausgaben auf das Konto 1/094000-729000 Gemeinschaftspflege zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 05 – Gebührenanpassungen 2023

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund / Werner Dibl)

Bezugnehmend auf den Grundsatzbeschluss des GR vom 19.05.2015 Top 2 wurden die Gebührensätze für Kanal und Wasser, die Anschließungs-, Stellplatz- und Spielplatzabgabe nach NÖ.BO evaluiert.

Die letzten Anpassungen dazu fanden per Stichtag 1.1. bzw. 1.4. bzw. 1.7.2022 statt (Bezug der Indexierung September 2021).

Zwischen September 2021 und September 2022 ergibt sich eine Steigerung beim Verbraucherpreisindex von +10,5 % und beim Baukostenindex von +7,4 % (Quelle Statistik Austria), folglich ergibt dies ein Mittel von +8,95 % für die Anpassung der Gebührensätze.

Eine mehrheitliche positiv zustimmende Ausschussempfehlung, allenfalls mit aktueller Berechnung, vom 4.10.2022 liegt vor.

(Beim Straßenausschuss war ein Berechnungsstand per August 2022 vorliegend und folglich ist die Anpassung mit +8,1% besprochen und empfohlen worden).

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag 1 - Wasseranschluss:

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +8,95% zustimmen, die **Wasserabgabenordnung** per 1.1.2023 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 15,88** beschließen. Dies gilt für die **Wasseranschlussabgabe**.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser,

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 2. November 2022 gemäß § 12 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 folgende Neufassung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der STADTGEMEINDE PRESSBAUM

§ 1

In der Stadtgemeinde Pressbaum werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgabe**
- b) **Ergänzungsabgabe**
- c) **Sonderabgabe**
- d) **Bereitstellungsgebühren**
- e) **Wasserbezugsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 15,88** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 u. 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 21.165.740,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lfm. 66.663,00** zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt herausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Gründe die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den, durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 58,74 pro m³/h** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzählernennbelastung in m ³ /h	mal x	Bereitstellungsbetrag für m ³ /h	ist gleich =	Bereitstellungsgebühr in EUR
3		58,74		176,22
7		58,74		411,18
17		58,74		998,58
25		58,74		1.468,50
75		58,74		4.405,50

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für **1 m³ Wasser mit EUR 3,30** festgesetzt.

§ 8

**Ablesungszeitraum
Entrichtung des Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Die Ablesung erfolgt per 31. März durch die Gemeinde oder durch Selbstablesung der Abgabepflichtigen. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1. von 1. April | bis 30. Juni |
| 2. von 1. Juli | bis 30. September |
| 3. von 1. Oktober | bis 31. Dezember |
| 4. von 1. Jänner | bis 31. März |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Bestimmungen der Wasserabgabenordnung außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion WIR, Fraktion SPÖ, GR Krischel, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag 2 - Wasserbezug:

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +8,95% zustimmen, die **Wasserabgabenordnung** per 1.4.2023 und die Änderung der **Grundgebühr** für 1m³ auf **EUR 3,60** beschließen. Dies gilt für die **Wasserbezugsgebühr**.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 2. November 2022 gemäß § 12 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 folgende Neufassung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

**WASSERABGABENORDNUNG
für die öffentliche Gemeindewasserleitung
der STADTGEMEINDE PRESSBAUM**

§ 1

In der Stadtgemeinde Pressbaum werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgabe**
- b) **Ergänzungsabgabe**
- c) **Sonderabgabe**
- d) **Bereitstellungsgebühren**
- e) **Wasserbezugsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 15,88** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 u. 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 21.165.740,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lkm. 66.663,00** zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt herausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Gründe die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den, durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

(2) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 64,00 pro m³/h** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	mal x	Bereitstellungsbetrag für m ³ /h	ist gleich =	Bereitstellungsgebühr in EUR
3		64,00		192,00
7		64,00		448,00
17		64,00		1.088,00
35		64,00		2.240,00
65		64,00		4.160,00

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für **1 m³ Wasser mit EUR 3,60** festgesetzt.

§ 8 Ablesungszeitraum Entrichtung des Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Die Ablesung erfolgt per 31. März durch die Gemeinde oder durch Selbstablesung der Abgabepflichtigen. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

5. von 1. April bis 30. Juni
6. von 1. Juli bis 30. September
7. von 1. Oktober bis 31. Dezember
8. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am

15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Bestimmungen der Wasserabgabenordnung außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion WIR, Fraktion SPÖ, GR Krischel, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag 3 - Bereitstellung:

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +8,95% zustimmen, die **Wasserabgabenordnung** per 1.4.2023 und die Änderung des **Bereitstellungsbetrages** für 1m³/Stunde Nennbelastung auf **EUR 64,00** beschließen. Dies gilt für die **Bereitstellungsgebühr**.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 2. November 2022 gemäß § 12 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 folgende Neufassung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der STADTGEMEINDE PRESSBAUM

§ 1

In der Stadtgemeinde Pressbaum werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgabe**
- b) **Ergänzungsabgabe**

- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 15,88** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 u. 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 21.165.740,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lfm. 66.663,00** zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt herausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Gründe die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den, durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 64,00 pro m³/h** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	mal x	Bereitstellungsbetrag für m ³ /h	ist gleich =	Bereitstellungsgebühr in EUR
3		64,00		192,00
7		64,00		448,00

17		64,00		1.088,00
35		64,00		2.240,00
65		64,00		4.160,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für **1 m³ Wasser mit EUR 3,60** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung des Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Die Ablesung erfolgt per 31. März durch die Gemeinde oder durch Selbstablesung der Abgabepflichtigen. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- 9. von 1. April bis 30. Juni
- 10. von 1. Juli bis 30. September
- 11. von 1. Oktober bis 31. Dezember
- 12. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Bestimmungen der Wasserabgabenordnung außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion WIR, Fraktion SPÖ, GR Krischel, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag 4 – Kanaleinmündung MW:

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +8,95% zustimmen, die **Kanalabgabenordnung** per 1.1.2023 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 27,48** beschließen. Dies gilt für die **Kanaleinmündungsabgabe (MW)** und sämtliche **Mischwasserkanäle** in Pressbaum.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 2. November 2022 gemäß § 6 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

§ 1 Einmündungsabgabe

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 27,48** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 2.433.589,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 3.461** zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 27,07** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 34.243.616,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 63.242** zu Grunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 12,06** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 15.175.871,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 29.572** zu Grunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

(1) Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

(2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

Gemäß § 3 A des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind **Vorauszahlungen** auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von **80 %**, der gemäß § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe, zu erheben.

§ 5 Kanalbenutzungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal.

(1) Die **Kanalbenutzungsgebühren** sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der **laufenden Gebühren** für die Benützung der öffentlichen Kanäle wird mit **EUR 4,05 je m² Berechnungsfläche** festgesetzt.

(3) Werden von einer Liegenschaft **Schmutzwässer und Niederschlagswässer** eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um **10% höheren Einheitssatz** zur Anwendung.

§ 6 Zahlungstermine

Die **Kanalbenutzungsgebühren** sind in **vier gleichen Teilbeträgen** jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig und werden gemeinsam mit den allfälligen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundeigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion WIR, Fraktion SPÖ, GR Krischel, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag 4A – Kanaleinmündung SW:

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +8,95% zustimmen, die **Kanalabgabenordnung** per 1.1.2023 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 27,07** beschließen. Dies gilt für die **Kanaleinmündungsabgabe (SW)** und sämtliche **Schmutzwasserkanäle** in Pressbaum.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR Naber MA MSc, GR Dr. Großkopf, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Burtscher, GR DI Schoder, GR Ing. Ded, Vizebgm. Sigmund,

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 2. November 2022 gemäß § 6 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

§ 1 Einmündungsabgabe

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 27,48** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 2.433.589,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 3.461** zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 27,07** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 34.243.616,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 63.242** zu Grunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 12,06** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 15.175.871,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 29.572** zu Grunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

(1) Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

(2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3 A des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind **Vorauszahlungen** auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von **80 %**, der gemäß § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe, zu erheben.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal.

(1) Die **Kanalbenützungsgebühren** sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der **laufenden Gebühren** für die Benützung der öffentlichen Kanäle wird mit **EUR 4,05 je m² Berechnungsfläche** festgesetzt.

(3) Werden von einer Liegenschaft **Schmutzwässer und Niederschlagswässer** eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um **10% höheren Einheitssatz** zur Anwendung.

§ 6 Zahlungstermine

Die **Kanalbenützungsgebühren** sind in **vier gleichen Teilbeträgen** jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig und werden gemeinsam mit den allfälligen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundeigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion WIR, Fraktion SPÖ, GR Krischel, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag 4B – Kanaleinmündung RW:

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +8,95% zustimmen, die **Kanalabgabenordnung** per 1.1.2023 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 12,06** beschließen. Dies gilt für die **Kanaleinmündungsabgabe (RW)** und für sämtliche **Regenwasserkanäle**.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 2. November 2022 gemäß § 6 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

§ 1 Einmündungsabgabe

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 27,48** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 2.433.589,-** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 3.461** zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 27,07** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 34.243.616,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 63.242** zu Grunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 12,06** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 15.175.871,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 29.572** zu Grunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

(1) Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

(2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3 A des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind **Vorauszahlungen** auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von **80 %**, der gemäß § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe, zu erheben.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal.

(1) Die **Kanalbenützungsgebühren** sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der **laufenden Gebühren** für die Benützung der öffentlichen Kanäle wird mit **EUR 4,05 je m² Berechnungsfläche** festgesetzt.

(3) Werden von einer Liegenschaft **Schmutzwässer und Niederschlagswässer** eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um **10% höheren Einheitssatz** zur Anwendung.

§ 6 Zahlungstermine

Die **Kanalbenützungsgebühren** sind in **vier gleichen Teilbeträgen** jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig und werden gemeinsam mit den allfälligen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundeigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion WIR, Fraktion SPÖ, GR Krischel, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag 5 - Kanalbenützungsgebühr:

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +8,95% zustimmen, die **Kanalabgabenordnung** per 1.1.2023 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 4,05** beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 2. November 2022 gemäß § 6 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

§ 1 Einmündungsabgabe

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 27,48** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 2.433.589,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 3.461** zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 27,07** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 34.243.616,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 63.242** zu Grunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 12,06** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 15.175.871,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 29.572** zu Grunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

(1) Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

(2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3 A des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind **Vorauszahlungen** auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von **80 %**, der gemäß § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe, zu erheben.

§ 5 Kanalbenutzungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal.

(1) Die **Kanalbenutzungsgebühren** sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der **laufenden Gebühren** für die Benützung der öffentlichen Kanäle wird mit **EUR 4,05 je m² Berechnungsfläche** festgesetzt.

(3) Werden von einer Liegenschaft **Schmutzwässer und Niederschlagswässer** eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um **10% höheren Einheitssatz** zur Anwendung.

§ 6 Zahlungstermine

Die **Kanalbenutzungsgebühren** sind in **vier gleichen Teilbeträgen** jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig und werden gemeinsam mit den allfälligen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundeigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion WIR, Fraktion SPÖ, GR Krischel, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag 6 - Aufschließungsabgabe:

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +8,95% zustimmen, die **Abgabenordnung** per 1.1.2023 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 1.092,00** beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner ordentlichen Sitzung am 2.11.2022 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der geltenden Fassung, wird der

Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

mit € 1.092,-- (Euro)

festgelegt.

§ 2

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz von € 1.002,-- anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion WIR, Fraktion SPÖ, GR Krischel, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag 7 – Stellplatzausgleichsabgabe KFZ:

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +8,95% zustimmen, die **Abgabenordnung** per 1.1.2023 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 23.966,00** beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner ordentlichen Sitzung am 2.11.2022 folgende Verordnung beschlossen:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 41 NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der geltenden Fassung, wird die

Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge pro Stellplatz für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich

mit € 23.966,00 (Euro)

und die

Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder pro Stellplatz für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich

mit € 2.396,00 (Euro)

festgelegt.

§ 2

Alle bisherigen Bestimmungen der Verordnung zur Stellplatzausgleichsabgabe werden damit außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion WIR, Fraktion SPÖ, GR Krischel, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag 7A – Stellplatzausgleichsabgabe Fahrrad:

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +8,95% zustimmen, die **Abgabenordnung** per 1.1.2023 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 2.396,00** beschließen.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, Vizebgm. Sigmund,

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner ordentlichen Sitzung am 2.11.2022 folgende Verordnung beschlossen:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 41 NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der geltenden Fassung, wird die

Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge pro Stellplatz für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich

mit € 23.966,00 (Euro)

und die

Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder pro Stellplatz für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich

mit € 2.396,00 (Euro)

festgelegt.

§ 2

Alle bisherigen Bestimmungen der Verordnung zur Stellplatzausgleichsabgabe werden damit außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion WIR, GR Krischel

Mehrheitlich angenommen

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag 8 – Spielplatzausgleichsabgabe:

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +8,95% zustimmen, die **Abgabenordnung** per 1.1.2023 und die Änderung des **Richtwertes** für 1m² nicht öffentlicher Spielplatzfläche auf **EUR 454,00** beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner ordentlichen Sitzung am 2.11.2022 folgende Verordnung beschlossen:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 42 NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der geltenden Fassung, wird

als Richtwert für die **Spielplatz-Ausgleichsabgabe** für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich

€ 454,00 (Euro)

festgelegt.

§ 2

Alle bisherigen Bestimmungen der Verordnung zur Spielplatzausgleichsabgabe werden damit außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion WIR, GR Krischel

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 06 - Sondernutzung Pfalzauerstraße (Vizebgm. Sigmund)

Sachverhalte (vorbereitet von Vizebgm. / Werner Dibl)

Für die geplanten Arbeiten an der öffentlichen Wasserleitung und am öffentlichen Kanal in der Pfalzauerstraße nächst dem km 0,15 bei ONR 11A und km 2,370 bei ONR 130A ist ein Sondernutzungsvertrag abzuschließen.

Die Arbeiten sind bereits im Rahmen der Kontrahentenleistungen an die Firma Braunias beauftragt.

Der diesbezügliche Vertrag liegt zur Gegenzeichnung vor (Beilage).

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Sondernutzungsvertrag mit der NÖ Straßenverwaltung zur Verlegung der öffentlichen Wasserleitung und des öffentlichen Kanals zustimmen.

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

Von: Henninger Alina (STBA2) <Alina.Henninger@noel.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2022 09:12
An: Stadtgemeinde Pressbaum
Betreff: STBA2-SN-194/039-2022, L-2111,km 0,150 und km 2,370,
Stadtgemeinde Pressbaum, Verlegung von Rohrleitungen
für Kanal- und Wasserleitung, Stadtgemeinde Pressbaum,
KG: Preßbaum und Pfalzau, Sondernutzung...

Anlagen: Anschreiben.pdf;
Beilage_Bes._Techn._Bedingungen_Allgemein.pdf;
Künettenblätter.pdf;
Vertrag_Sondernutzung_Leitungen.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Alina Henninger

Amt der NÖ Landesregierung
Straßenbauabteilung 2 Tulln
Erhaltung, Betrieb, Verkehrssicherheit
Bahnhofstraße 35
3430 Tulln an der Donau
Telefon: +43 (0)2272/62468-620024
Mobil: +43 (0)676/812620024
Mail: post.stba2@noel.gv.at
alina.henninger@noel.gv.at
Web: <http://www.noel.gv.at>
<http://www.noel.gv.at/datenschutz>

Folgen Sie uns auf [Facebook](#) und [Instagram](#)!

 **Bitte denken Sie an die Umwelt – nur *nicht* gedruckte E-Mails sind umweltfreundlich.**

NOE_4

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 2 - Tulln
3430 Tulln, Bahnhofstraße 35



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

Stadtgemeinde Pressbaum
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Beilagen
STBA2-SN-194/039-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.stba2@noel.gv.at
Fax: 02272/62468-620001 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 72) 62468 Durchwahl	Datum
	Alina Henninger	620024	19. Oktober 2022

Betrifft
L-2111, km 0,150 und km 2,370, Stadtgemeinde Pressbaum, Verlegung von Rohrleitungen für Kanal- und Wasserleitung, Stadtgemeinde Pressbaum, KG: Preßbaum und Pfalzau, Sondernutzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

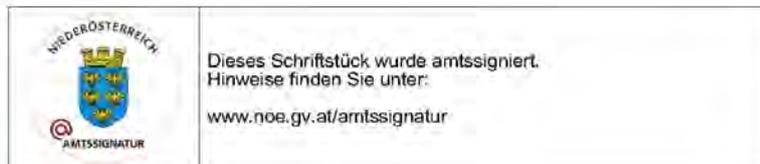
Sie werden eingeladen, den beiliegenden Vertrag auf der **letzten Seite** (Unterschrift des Vertragspartners) zu unterzeichnen und zwecks Gegenzeichnung wieder an uns elektronisch zurückzusenden.

Die Fertigung kann in Form einer elektronischen Signatur oder mittels händischer Unterschrift erfolgen. Für den Fall einer händischen Unterschrift ersuchen wir ein Vertragsexemplar auszudrucken und zu unterschreiben. Bitte setzen Sie den **Namenszug** nicht nur handschriftlich, sondern auch **zusätzlich leserlich in Blockschrift** (eventuell auch Ihren Firmenstempel) hinzu.

Nach der Unterfertigung können Sie den Vertrag bevorzugt elektronisch, in Ausnahmefällen per Papier retournieren. **Eine Übermittlung des Vertrags mit der Originalunterschrift ist nicht erforderlich.**

Abschließend werden wir Ihnen eine Kopie mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen retour übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Henninger



**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND
BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Beilage zu STBA2-SN-194/039-2022

1. Ausführung

1.1. Querungen

Die Querungen im offenen Verfahren

der **L2111** bei km **0,150**

der **L2111** bei km **2,370**

sind möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen.

Gegen die Arbeitsdurchführung in offener Künette besteht kein Einwand. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Einbauten 100 cm unter der Fahrbahnoberfläche zu liegen kommt.

Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen. Eine eventuell erforderliche Niveauengleichung der Schachtabdeckungen nach Straßenasphaltierungsarbeiten ist auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen.

- 1.1.1. Vor Aufstellung der Hydranten, Lichtmasten, Elektro- bzw. sonstigen Verteilerschränken, etc. ist wegen der genauen Lage das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen. Durch die Stationierung der Hydranten, Lichtmasten, Elektro- bzw. sonstigen Verteilerschränken, etc. darf in Folge (widmungsfremder Benützung) die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

Beilage Bes. Techn. Bedingungen_Allgemein

-2-

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künnettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder
- mittels Bohrverfahren zu erfolgen.

Verbote innerhalb der Schutzbereiche

- Innerhalb der festgelegten Schutzbereiche dürfen prinzipiell keine Auf- oder Abgrabungen, Einschüttungen, Verdichtungen, Versiegelungen, Lagerungen von Materialien, Aufstellen von Containern u. ä., Verschütten von Schadstoffen, etc. erfolgen.
- Ist die Platzierung von Bauhütten, Containern, Lagergut etc. innerhalb des Schutzbereiches unumgänglich, so sind die Flächen gem. ÖNORM L 1121 abzudecken. Sind kurzfristig Fahrgassen über offenen Boden oder Rasenflächen erforderlich, so sind diese mittels geeigneter Schutzplatten abzudecken.

Der Schwenkbereich von Kränen, das Platzieren von hitze- oder kälteabstrahlenden Geräten, etc. ist so zu wählen, dass oberirdische Vegetationsteile nicht beschädigt werden.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „Regelblatt Schutz von Bäumen“.

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungen in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat 100 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen

und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre nicht erforderlich. Die einschlägigen Einbaunormen sind einzuhalten (z.B. Kabelwarnband einlegen, etc.).

3.1. spezielle Anforderungen an Leerrohre/Rohrverbände

Nach Fertigstellung der Verlegearbeiten ist vom Berechtigten eine Funktionsüberprüfung der Leerverrohrungen/Rohrverbandes durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Land NÖ auf Verlangen vorzulegen. Bei nicht entsprechenden Ergebnissen ist ein neuerliches Aufgraben / Queren (nach der endgültigen Instandsetzung der bit. Schichten) auf Landesstraßengrund nicht gestattet.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, **frostsicherem Kantmaterial 0/32 bzw. 0/63** vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen.

(Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karls gasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

In Präzisierung und Ergänzung der RVS 13.01.43 Tab. 3 werden folgende Mindestvorgaben der Verdichtungskontrolle (Verdichtungsanforderungen: bei Erdbau-Schichten gemäß RVS 08.03.01 statische Lastplatte gem. ÖNORM B 4417 bzw. dynamische Lastplatte gem. RVS 08.03.04 bzw. beim ungebundenen Schichtenbau statische Lastplatte gem. ÖNORM B 4417) betreffend Anzahl festgelegt:

- Bei jeder Querung ist mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen, unabhängig von der Länge der Querung.
- Bei Künetten mit einer Länge von unter 100 m ist ebenfalls mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen,
- Bei Künetten mit einer Länge von 100 m bis 600 m ist ebenfalls mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen,
- Bei Künetten mit einer Länge von über 600 m ist ebenfalls je angefangenen 600 m Abschnitt mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen.

-4-

Dabei ist folgendes zu einzuhalten: Information und Anwesenheit des Landes oder der Bauaufsicht des Vertragspartners ist erforderlich. Die Nachweise für Verdichtungswerte sind dem Land unaufgefordert vorzulegen.

- 4.1.1. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt Instandsetzung von Künetten.
- 4.1.2. Der Künettenabschluss (Anfang bzw. Ende der Künette in Längsrichtung betrachtet) ist unter Einbeziehung der Abbruchränder mit einem Übergriff von mindestens 40 cm, 3,5 cm stark abzufräsen und hat eine gütegleiche bit. Decke zu erhalten. Asphaltdeckenränder sind reinkantig und geradlinig herzustellen. Im Rand- bzw. Fugenbereich ist die bituminöse Decke mit einem Fugenband zu versehen.
- 4.1.3. Sollte die Künette größer als 1,50 Meter sein, muss die endgültige Wiederherstellung mit einem Asphaltfertiger durchgeführt werden.
- 4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette
Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben, Fahrbahnflächen, etc.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpföcke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzuversetzen, ebenso ist die Bodenmarkierung wieder aufzubringen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

Während der Bauarbeiten wird besonders auf die Einhaltung der Straßenreinigung nach Verschmutzung hingewiesen (§ 92 StVO 1960).

-5-

6. Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen (ausgenommen Schmutzwasserkanal im Trennsystem)

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straßen im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Kalzium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

7. Kontaminationen

Falls bei Abbruch-/bzw. Grabungsarbeiten auf Straßengrund Kontaminationen angetroffen werden, geht das Eigentum an den Abfällen zum Zeitpunkt des Abbruchs bzw. Aushubs auf den Vertragspartner über. Der Vertragspartner ist ab diesem Zeitpunkt auch Abfallbesitzer im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG).

Soweit der Vertragspartner selbst zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, sind die Abfälle damit im Sinne des § 15 Abs. 5a AWG übergeben und der Vertragspartner ist gem. § 15 Abs. 5b AWG explizit mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet.

Soweit der Vertragspartner im Hinblick auf die jeweiligen Abfallarten selbst kein berechtigter Abfallsammler oder -behandler ist, oder als berechtigter Abfallsammler oder -behandler die Sammlung bzw. die Behandlung nicht selbst durchführt, hat er zur Erfüllung der in § 15 Abs. 5a und 5b AWG geregelten Vorgaben sicher zu stellen, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit (d.h. nachweislich; z.B. durch schriftlichen Vertrag oder durch Rechnung mit Ausweisung) beauftragt wird.

Der Vertragspartner muss sich vor der tatsächlichen Übergabe von Abfällen an einen Abfallsammler oder -behandler vergewissern, dass die Behandlung der Abfallart vom Umfang der Berechtigung des Abfallsammlers oder -behandlers umfasst ist. Die Nachweise sind dem Land NÖ unaufgefordert zu übermitteln.

8. Sonstiges



INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN NÖ Landesstraßen

Instandsetzungsart B

lt. RVS 13.01.43 gem. Seite 6-7

Beilage zu STBA2-SN-194/039-2022

1) Vorläufige Instandsetzung

Überwinterung - mind. 10 - 12 Monate unter Verkehr

2) Endgültige Instandsetzung

1. Fräsen 3 cm
2. HD-Reinigen
3. Fugenband/Voranstrich und Vorspritzen
4. Einbau von 3 cm AC11 deck 70/100, A1, G2

Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung (nicht SVM Material)
 Künnettentiefe bis zu 1,50 m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417
 Künnettentiefe über 1,50 m: schwere Rammsondierung (DPH) gem. ÖNORM EN ISO 22476-2
 Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen.
 Auf Verlangen des Straßenerhalters sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!

Für den Fall von Verwendung von SVM Material
 Am Tag vor dem Einbau des SVM Materials ist die Straßenmeisterei davon in Kenntnis zu setzen.
 Die Lieferscheine des SVM Materials sind der zuständigen Straßenmeisterei unaufgefordert zu übermitteln.
 Die Eignungsprüfungen der verwendeten Materialien sind auf Verlangen des Straßenerhalters vorzulegen.

Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung (SVM Material)
 Im Verdachtsfall (Aufforderung durch Straßenerhalter) muss der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Verdichtung gemäß ONR 23131 nachweisen und dem Straßenerhalter die Ergebnisse übermitteln und dessen Freigabe einholen, bevor mit dem Überbauen der Asphaltdecken begonnen werden darf.
 Verdichtungsnachweis mit dyn. Lastplatte gemäß ONR 23131 Tab. 1 (auch bei SVM in Instandsetzungszone)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 2 - Tulln
3430 Tulln, Bahnhofstraße 35



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

STBA2-SN-194/039-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,
im Folgenden kurz „Land“ genannt und

2.) der **Stadtgemeinde Pressbaum**,
in 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58,
im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **28. September 2022** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge die **Verlegung von Rohrleitungen für Kanal- und Wasserleitungen** in der **Stadtgemeinde Pressbaum, KG Preßbaum und Pfalzau**, im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 2 Tulln** im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Neulengbach**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+)

L-2111, Querung im offenen Verfahren bei km 0,150 und km 2,370

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

- 2 -

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigstellung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwerisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen (z.B. Gehsteige, Radwege, etc.) oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

- 3 -

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag geht auf Seiten des Berechtigten auf den Rechtsnachfolger über. Der Berechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Berechtigte hat das Land über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Land zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Berechtigten eingetreten ist.

Solange das Land keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Das Land kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Berechtigten zustellen.

Rechtsnachfolge bei Straßenauflassung / Übergang an einen anderen Straßenerhalter:

Für den Fall einer Auflassung der Straße oder von Teilen derselben als Landesstraße und deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter besteht keine Verpflichtung, die Rechte und Pflichten des Landes aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Berechtigte hat sich vielmehr selbst um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen. Von Seiten des Straßenerhalters wird der Berechtigte über die Straßenauflassung / Übergang schriftlich informiert.

- 5 -

12. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.). Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen. Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn bzw. bei Auftreten der Abweichung vom Vertrag während des Baus einzuholen. Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:200 digital als PDF unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

- 6 -

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn und das Ende von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Straßenmeisterei ist eine Begehung durchzuführen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

- 7 -

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in den Beilagen Nr. STBA2-SN-194/039-2022 enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der Vertragspartner erhält eine Kopie mit den eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am
Für den Vertragspartner

Tulln, am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

_____ (Dienstsiegel)
(DI Harald Kaufmann)
Bauabteilungsleiter

2 Beilagen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR Reithaler statt.

zu Top 07 – Auftrag/Bestellung Waterloo Control

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund / Werner Dibl)

Es ist beabsichtigt von der Firma Symvaro die Software WATERLOO-Control anzuschaffen und damit ein Wartungsbuch für die Wasserversorgung einzurichten. Folglich erfolgt eine zentrale Dokumentation über die Anlagenteile sowie die Verwaltung von Bescheiden und Verordnungen der WVA-Pressbaum. Waterloo-Control wird den Wassermeistern / der PKomm für die Erhebungen und die Eintragungen zur Verfügung gestellt.

Ein entsprechender Datenaustausch wurde in Aussicht gestellt, eine etwaige Einbindung in das Gemeinde-GIS bzw. der Austausch mit dem digitalen Leitungskataster ist bei Anwendung noch zu prüfen.

In div. Ausschusssitzungen vorberaten wurde am 6.7.2022 eine einstimmige Empfehlung abgegeben. Mit der Einpflegung der Daten ist von den Wassermeistern/PKomm darüber an den GR vierteljährlich ein Bericht zu verfassen.

Mit Beschluss des NVA 2022 ist nunmehr auch die Bedeckung unter der HH-Stelle 1/850000-728000 WVA sonstige Leistungen bzw. 1/850000-700000 WVA Miete gegeben.

Vizebgm. Michael Sigmund stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, gemäß Angebot der Firma Symvaro die Software Waterloo-Control zur Einrichtung eines Wartungsbuches für die WVA Pressbaum in der Höhe von EUR 2.600,-- / Jahr anzukaufen.

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, GR Ing. Ded, StR Scheibelreiter, Vizebgm. Sigmund, StR Kalchhauser,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR Burtscher statt.

zu Top 08 - Grundabtretung, Karriegelstraße 20

Sachverhalt (vorbereitet von StR. DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Entsprechend der Darstellung im Teilungsplan GZ. 1540, vom 14.02.2022 (erstellt durch Dipl.-Ing. Albin Rentenberger BA, Castellezgasse 29, 1020 Wien) sind die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten:

Das Teilstück 1 des Grundstücks Nr. 453, EZ. 943, KG 01905 (Pressbaum) im Ausmaß von 13m² ist lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 46/17, EZ. 1704, KG 01905), abzutreten.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 13 m²

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

GR Mag. Grossinger stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, Grundabtretung des Teilstückes 1 des Grundstückes Nr. 453, EZ. 943, KG 01905 (Pressbaum) im Gesamtausmaß von 13m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 46/17, EZ. 1704, KG 01905), basierend auf dem Teilungsplan GZ. 1540, vom 14.02.2022 (erstellt durch Dipl.-Ing. Albin Rentenberger BA, Castellezgasse 29, 1020 Wien) beschließen. Die Abtretung hat kostenlos, sowie frei von Lasten und Bestand zu erfolgen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 09 - Grundabtretung, Kaiserbrunnstraße 3

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Brandstetter/Mag. Stefan Wallner)

Gemäß der Darstellung im Teilungsplan GZ. 3591/21 vom 24.06.2022, erstellt durch Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum sind die nachstehenden Trennstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 162/39, EZ.310, KG 01904) abzutreten:

- **Trennstück Nr. 2 des Grundstücks Nr. 162/59, EZ.: 82, KG 01904 im Gesamtausmaß von 104m².**

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Hinweis: Die Grundabtretung wurde in fast identischer Form bereits in der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2022, Top: 10 beschlossen.

Aufgrund eines geringfügigen Koordinatenfehlers im Teilungsplan, welche keinen Einfluss auf das Ausmaß und die Konfiguration der Abtretungsfläche hat, musste der Teilungsplan mit der GZ. 3591/21 neu eingereicht und die Bewilligung zur Grenzänderung bzw. Grundabtretung bei der Stadtgemeinde Pressbaum neu beantragt werden.

GR Mag. Grossinger stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung des Trennstückes Nr. 2 im Ausmaß von 104m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 162/39, EZ. 310, KG 01904), gemäß dem Teilungsplan GZ. 3591/21 vom 24.06.2022, erstellt durch Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum, beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 10 – Grundabtretung Kaiserbrunnstraße 49

Sachverhalt: (vorbereitet von StR. Dipl.-Ing. Fritz Brandstetter und Mag. Stefan Wallner)

Es wurde die Bewilligung einer Grenzänderung im Bauland auf der Liegenschaft Kaiserbrunnstraße 49 beantragt. Für diese Liegenschaft ist im aktuell gültigen Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum eine Grundabtretung vorgesehen. Gemäß dem Teilungsplan GZ.: 3652/22 vom 26.07.2022 des Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum sind daher die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten:

Das Teilstück 2 des Grundstücks Nr. 162/86, EZ. 160, KG 01904 im Ausmaß von 13m² ist lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut (Gst. 64/38, EZ.: 471, KG 01907)

der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 13 m².

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

GR Mag. Grossinger stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung des Trennstücks Nr.2 des Grundstückes Nr. 162/86, EZ. 160, KG 01904 im Ausmaß von 13m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 162/41, EZ. 310, KG 01904) gemäß dem Teilungsplan GZ.: 3652/22 vom 26.07.2022 des Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 11 - Abtretung der Stichstraße Klaushäuseln ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum

Sachverhalt: (vorbereitet Mag. Schindlecker)

In der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2022, Top 19, wurde beschlossen:

1. die Übernahme der gesamten Parzelle GSTNR 180/28 KG 01904 (Stichstraße Klaushäuseln) ins öffentliche Gut der Gemeinde.
2. Eine Zuzahlung der ÖBF in der Höhe von 5.000 Euro zuzüglich Ust.

Folgender Abtretungsvertrag wurde vorbereitet:

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum,

kurz „Übernehmerin“ genannt

und der

Republik Österreich (Österreichische Bundesforste), vertreten gemäß

Bundesforstegesetz 1996 durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002

Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12,

kurz „Republik“ genannt

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die sogenannte Stichstraße Klaushäuseln.
- 1.2. Die Straße befindet sich auf dem Grundstück GST-NR 180/28 EZ 352 KG 01904 Pfalzau mit 364 m², welches im Alleineigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) steht.
- 1.3. Da einvernehmlich auf eine Neuvermessung des Vertragsgegenstandes verzichtet wird, erfolgt die Abtretung im katastralen Ausmaß und wird für die Richtigkeit des angegebenen Flächenausmaßes keine Gewähr geleistet.
- 1.4. Im Rahmen eines Verfahrens nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz soll die Straße (GST-NR 180/28 EZ 352 KG 01904 Pfalzau) unentgeltlich ins Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum übertragen werden.
- 1.5. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung vom 29.06.2022, Top 19, die Übernahme der gesamten Parzelle GST-NR 180/28 EZ 352 KG 01904 ins öffentliche Gut der Gemeinde beschlossen.
- 1.6. Die Stichstraße Klaushäuseln ist im beigehefteten Lageplan (Beilage ./1) dargestellt.
- 1.7. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist als Verwalterin des öffentlichen Gutes Alleineigentümerin der EZ 310 KG 01904 Pfalzau.

2. Abtretungsvereinbarung

- 2.1. Die Republik übergibt hiermit der Stadtgemeinde Pressbaum als Verwalterin des öffentlichen Gutes und diese, Übernehmerin genannt, übernimmt das Grundstück GST-NR 180/28 EZ 352 KG 01904 Pfalzau mit 364 m², das der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) zur Gänze gehört, mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Republik dieses Grundstück bisher benützt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre.

3. Besitzübergang

- 3.1. Die Übergabe und Übernahme des gegenständlichen Grundstückes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Übernehmerin hat vor Vertragsunterfertigung stattgefunden, sodass die Übernehmerin bereits Gefahr und Zufall zu tragen hat.
- 3.2. Die mit der Sanierung und Erhaltung der Stichstraße Klaushäuseln verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Übernehmerin. Die Anlagen der Übernehmerin (Kanalstrang und Wasserleitung), welche sich schon bisher in der abgetretenen Grundfläche befanden, verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum.
- 3.3. Vom Vertragsobjekt etwa zu entrichtende öffentliche Abgaben sind ab Besitzübergang von der Übernehmerin zu tragen, wobei jedoch festgestellt wird, dass die übernommene Grundfläche als öffentliches Gut von der Verpflichtung zur Leistung öffentlicher Abgaben befreit ist.
- 3.4. Der Vertragsgegenstand wird frei von Geldlasten und frei von bürgerlichen Lasten in das Eigentum der Übernehmerin übertragen. Außerbürgerliche Lasten sind der Republik trotz Prüfung nicht bekannt, es wird jedoch keine Gewähr geleistet, sollten trotzdem welche bestehen.

4. Straßensanierungsbeitrag

- 4.1. Die ÖBf AG leistet für die Sanierung der Stichstraße Klaushäuseln einen Einmalbeitrag von EUR 5.000.- zzgl. Ust an die Gemeinde nach Rechnungslegung durch die Gemeinde.

5. Gewährleistung, Freilassung

- 5.1. Die Republik haftet nicht für einen besonderen Zustand oder eine sonstige Bodenbeschaffenheit oder Verwendbarkeit des von ihr abgetretenen Grundstückes, sondern lediglich dafür, dass es von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist.

- 5.2. Für die im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 352 KG 01904 Pfalzau unter 34 a 1896/2014 eingetragene

Dienstbarkeit des Gehens, Fahrens und Leitungsrechts gemäß

1. Dienstbarkeitsvertrag 2014-07-21 auf Gst 180/28 für Gst .56/1 194/1 194/2 wird eine Freilassungserklärung einzuholen sein.

6. Kostentragung

- 6.1. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sind, ungeachtet der gesetzlichen Solidarhaftung, von der Stadtgemeinde Pressbaum zu bezahlen.

7. Inländererklärung

- 7.1. Die Übernehmerin erklärt eidesstattlich, österreichische Staatsbürgerin und Deviseninländerin zu sein.

8. Erklärung gemäß EU Anti-Geldwäsche-RL

- 8.1. Die Vertragspartner erklären, soweit in diesem Verträge nicht ausdrücklich anderes angeführt ist, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht in fremden Auftrag zu handeln. Die Vertragspartner versichern, selbst nicht als Treuhänder oder dergleichen zu handeln. Die Vertragspartner erklären weiters, keine politisch exponierten Personen im Sinne der EU Anti-Geldwäsche-Richtlinie zu sein, also insbesondere selbst kein maßgebliches politisches Amt inne zu haben, oder früher ausgeübt zu haben und mit einer solchen Person weder in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu stehen, noch eine einer politisch exponierten Person nahestehende Person zu sein. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung.

9. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 9.1. Die Übernehmerin (als Betroffene) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 9.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen

Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).

- 9.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 9.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeiteter personenbezogener Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

10. Vertragsausfertigung

- 10.1. Beide Vertragspartner erhalten je eine Gleichschrift dieses Vertrages.

Pressbaum, 02.11.2022

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den vorliegenden Abtretungsvertrag mit der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste), vertreten gemäß Bundesforstgesetz 1996 durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 12 – Weihnachtsgeld und Erhöhung Heizkostenzuschuss 2022/23

SACHVERHALT (vorbereitet GR Holzer/R.Schäfer)

Aufgrund der Tatsache, dass die Energiepreise und Lebensmittelkosten im heurigen Jahr extrem gestiegen sind, wird um eine Erhöhung des Heizkostenzuschusses in der Heizperiode 2022/2023 von 100,- auf 150,- Euro, ersucht.

Da die Stadtgemeinde Pressbaum aufgrund der derzeitigen Situation ebenfalls mit steigender Belastung zu kämpfen hat, schlagen die Ausschussmitglieder vor, das Weihnachtsgeld in der Höhe von Euro 55,- derzeit nicht zu erhöhen.

Im Vorjahr haben 28 Personen den HKZ ausgezahlt bekommen.

Eine positive Ausschussempfehlung liegt vor.

Bedeckung:

Bei gleichbleibender Anzahl von AntragstellerInnen ist die Bedeckung am Konto 1/429000-768000 gegeben (€6905,00 Stand 20.09.2022) gegeben.

Wortmeldungen: GR DI Schoder, StR Scheibelreiter, GR Ing. Pintar,

Alle Fraktionen stellen den

Gegenantrag:

Der Gemeinderat möge den Heizkostenzuschuss mit €200,-- und ein Weihnachtsgeld von €55,-- beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Folgender Antrag kommt nicht zur Abstimmung.

GR Stejskal stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge, für die Heizperiode 2022/2023, angelehnt an die Richtlinien des Heizkostenzuschusses des Landes NÖ gem. § 293 ASVG (lt. Richtlinien NÖ), einen Heizkostenzuschuss von € 150,- und ein Weihnachtsgeld von € 55,- an Bedürftige beschließen.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltungen:

zu Top 13 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

Aktenzeichen:

BearbeiterIn: Christina Müller

e-mail: christina.mueller@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233/522 32-69

Datum: 20.12.2022

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.11.2022 eingebracht von GR Susanne Stejskal bezüglich der Basissubvention des Vereins MÖWE

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Der Verein MÖWE ist zur Fortführung der Kinderschutzarbeit auf Förderungen und zu einem großen Teil auf Spenden angewiesen. Nur so können sie die Unterstützung zur Verfügung stellen, die gewaltbetroffene Kinder, Jugendliche und ihre Familien brauchen.

Die Zeit der Corona-Krise, die schon viel länger dauert, als wir alle angenommen haben, bedeutet für den Verein in zweifacher Weise eine besondere Herausforderung.

Einerseits sind wir mit einer Erhöhung der Zahl an gewaltbetroffenen Kindern konfrontiert, da in den Monaten der Ausgangsbeschränkungen die Vorfälle innerfamiliärer Belastungen und Gewalt angestiegen sind und nun mit Zeitverzögerung bei uns landen. Andererseits werden die Zeiten wirtschaftlich immer schwieriger, was die notwendige Betreuung der von Gewalt betroffenen Kinder und Familien für die MÖWE herausfordernder macht.

Der Verein MÖWE ersucht daher um Gewährung einer Basissubvention für das Jahr 2022 in der Höhe von 100 Euro, damit diese ihre Arbeit im Bezirk bzw. in unserer Gemeinde erfolgreich fortführen können.

Ausschussvorsitzende – Stv.

Susanne Stejskal

Unterstützung Verein MÖWE

Sachverhalt:

Der Verein MÖWE ist zur Fortführung der Kinderschutzarbeit auf Förderungen und zu einem großen Teil auf Spenden angewiesen. Nur so können sie die Unterstützung zur Verfügung stellen, die gewaltbetroffene Kinder, Jugendliche und ihre Familien brauchen.

Der Verein MÖWE ersucht daher um Gewährung einer Basissubvention für das Jahr 2022 in der Höhe von 100 Euro, damit diese ihre Arbeit im Bezirk bzw. in unserer Gemeinde erfolgreich fortführen können.

Bedeckung: 1/439000-413000 (ist gegeben)

Alle Fraktionen überweisen an den Verein MÖWE.

GR Susanne Stejskal stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Verein MÖWE mit der Basissubvention von €100,- zu unterstützen abzulehnen, da jede Fraktion dem Verein MÖWE direkt ihre Spenden überweisen wird.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne StR Renner und statt.

13a – Haftungsübernahme PKomm

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

Aktenzeichen:

BearbeiterIn: Dr. Peter Svoboda

e-mail: peter.svoboda@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233/522 32-69

Datum: 20.12.2022

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.11.2022 eingebracht von StR Markus Naber MA MSc bezüglich der Haftungsänderung der Stadtgemeinde Pressbaum für die Pressbaumer Kommunal GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

In seiner Sitzung vom Gemeinrat am 27.05.2022 wurde die Pressbaumer Kommunal GmbH (PKomm) mit dem Ausbau des ersten Stockwerks Freibad Pressbaum für eine Kleinstkindbetreuung beauftragt. Zur Finanzierung wurde ein Kontokorrentkredit

in Höhe von € 400.000,-, pandemiebedingt verlängert bis Ende 2022, mit einer Haftung durch die Stadtgemeinde Pressbaum aufgenommen.

Bedingt durch steigende Bau- und Materialkosten. sowie durch den Träger geltend gemachte Planungsmängel sind Mehrkosten in Höhe von € 150.000,- entstanden. Zum 1.1.2023 ist daher eine neue Haftung der Stadtgemeinde Pressbaum für einen Abstattungskredit der Firma Pressbaumer Kommunal GmbH in Höhe von € 325.000,- zu beschließen.

Der Ausschussvorsitzende

StR Markus Naber MA MSc

Sachverhalt:

Die Pkomm wurde von der Stadtgemeinde beauftragt, die leerstehenden Räumlichkeiten im Freibad Pressbaum für den Betrieb einer zweigruppigen Kleinstkinderbetreuung (TBE) auszubauen. (GR27052020). Die Finanzierung des Ausbaues wurde mittels Kontokorrentkredit in der Höhe von 400.000,- mit Haftung der Stadtgemeinde Pressbaum sichergestellt.

Dieser Kontokorrentkredit wurde letztes Jahr um 1 Jahr verlängert. Die Tilgungsfrist läuft mit Jahresende 2022 ab.

Bedingt durch die Pandemie wurde die Inbetriebnahme der TBE verschoben und dadurch auch der begonnene Ausbau vorübergehend stillgelegt.

Im Frühjahr 2022 ist die Inbetriebnahme für Oktober 2022 fixiert worden. Nicht zuletzt um auch die Fördermittel des Landes abrufen zu können.

Die Höhe der Fördermittel ist bei der Kalkulation der Herstellungskosten eingerechnet.

Förderungen: 250.000,- Investitionskosten für 2 Gruppen und 60.000,- für die Barrierefreiheit.

Nach Rücksprache mit Trägern mussten einige Planungsmängel korrigiert werden.

Die steigenden Bau -und Materialkosten, sowie die zusätzlichen Baumaßnahmen und der Termindruck haben Mehrkosten in der Höhe von 150.000,- verursacht. Gesamtsumme Baukosten, Vorsteuerschadenabdeckung, abzüglich Förderungen und Umwandlung des Restbetrages in einen Abstattungskredit mit Haftungsübernahme der Stadtgemeinde Pressbaum in der Höhe von 325.000,- sind im Kalkulationsblatt abgebildet.

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist Mieter und der Träger bekommt von der Stadtgemeinde Pressbaum die Räumlichkeiten für den Betrieb einer Kleinkinderbetreuung zur Verfügung gestellt.

Der Mietvertrag und die Mietkalkulation werden für den Gemeinderat vorbereitet.

Es liegt eine einstimmige positive Empfehlung des Finanzausschusses vom 11.10.2022 vor.

Kalkulation Kontokorrent TBE Abdeckung/Umwandlung		
Variante 2		
Derzeit	€ 400.000,00	Kontokorrentk Laufzeit bis 31.12.2022 mit Haftung der Stadtgemeinde Pressbaum
prognostizierte Mehrkosten Bau	€ 75.000,00	
sonstige Mehrkosten (Schadensbehebung, etc.)	€ 75.000,00	
Rückzahlung Vorsteuerschaden	€ 75.000,00	
Errichtung Zaun (2023)	€ 10.000,00	
Finanzbedarf	€ 635.000,00	
Rückfluss durch Fördermittel Investitionskosten	€ 250.000,00	Laut Rückmeldung des Landes Ausschüttung für 2022 nach Abnahmebegehung 7.10.22
Rückfluss durch Fördermittel Barrierefreiheit	€ 60.000,00	Laut Rückmeldung des Landes Ausschüttung für 2022 nach Abnahmebegehung 7.10.22
Umwandlung in		
Abstattungskredit	€ 325.000,00	Laufzeit 25 Jahre mit Beginn 1.1.2023
Kontokorrentkredit damit auf 0 gestellt		
Haftungsübernahme Abstattungskredit durch die Stadtgemeinde Pressbaum € 325.000,00 ab 1.1.2023		

Antrag:

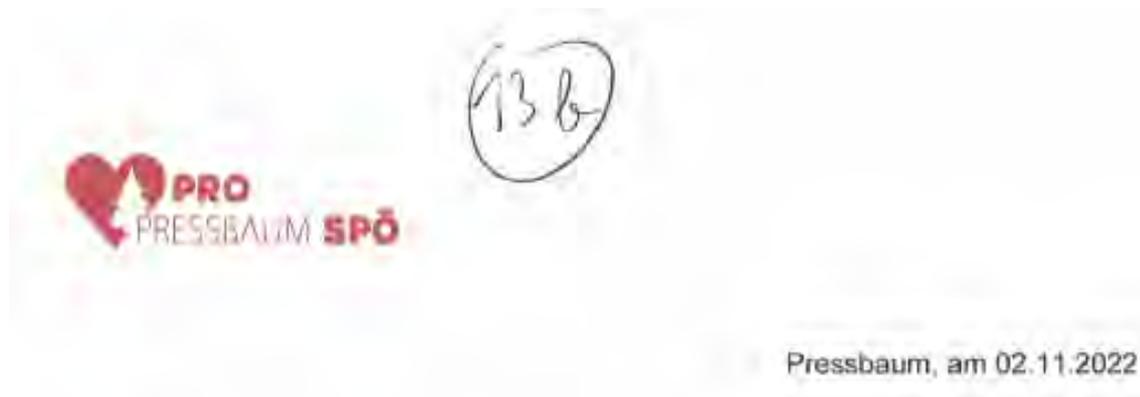
Der Gemeinderat möge eine neue Haftung für die Fa. PKomm für einen Abstattungskredit in der Höhe von € 325.000,00 für die Kleinstkinderbetreuung Kiga 4 (Uferzeile) bis zur Abzahlung durch die PKomm übernehmen.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

13b – Gebührenerhöhung Fraktion SPÖ



Pressbaum, am 02.11.2022

An die
Damen und Herren des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Pressbaum

Betreff: Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.11.2022 – eingebracht von der Fraktion der sozialdemokratischen Gemeinderäte.

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung am 19.05.2015 wurde von ÖVP und SPÖ aufgrund der damaligen Kostensituation eine Evaluierung der Wasser- und Kanalgebühren sowie der Anschließungsabgabe in der Form beantragt, dass die Gebühren bei einer Steigerung von +5 % des gemischten Verbraucherpreis- und Baukostenindex automatisch angepasst werden. Dieser Antrag wurde gegen die Stimmen der damaligen Opposition aus Grünen, FPÖ, Neos und Bürgerliste WIR mehrheitlich beschlossen.

Im Hinblick auf die derzeitige durch Pandemie und Ukrainekrieg verursachte Inflation und Teuerungswelle für die Bevölkerung – im Oktober stieg die Inflation auf den bisherigen Höchstwert von 11% - und durch den im NVA 2022 bei Wasser- und Kanalanlagen gegebenen Budgetüberschuss von 1,46 Mio. €, ist diese auf dem GR-Beschluss aus 2015 beruhende Gebührenerhöhung für 2022 gegenüber der Bevölkerung nicht vertretbar.

Antrag:

Es wird daher beantragt, den GR-Beschluss vom 19.05.2015 aufzuheben und durch eine im Wege des Ausschusses für Finanzen zu erarbeitende der derzeitigen wirtschaftlichen Situation entsprechende Neuregelung zu ersetzen.

Die Fraktion der Pro Pressbaum SPÖ

Three handwritten signatures in blue ink are visible at the bottom of the page. The signatures are stylized and appear to be of the members of the Pro Pressbaum SPÖ group.

**Wortmeldungen: StR Naber MA MSc, StR Scheibelreiter,
Dagegen: Vizebgm. Sigmund, StR Naber MA MSc, GR Mag. Grossinger, GR
Schwarz, GR Stejskal, GR Heuböck, GR Ing. Pintar, GR Reinthaler, GR Mlinar,
GR Burtscher,
Stimmenthaltung: Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Herzog, StR Niemeczek BSc,
StR Renner, StR Tweraser,
Mehrheitlich abgelehnt.**

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den Zusatzantrag

Der Gemeinderat möge zustimmen, den Dringlichkeitsantrag im nächsten
Finanzausschuss zu behandeln und anschließend dem GR in der nächsten GR –
Sitzung vorzulegen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 14 – Bericht Gebarungseinschau

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

IWW3-A-3195101/004-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.iww3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter
Robert Vetter
Ing. Mag. (FH) Katrin
Wotsch

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12616
12569

Datum

16. September 2022

Betrifft

Stadtgemeinde Pressbaum,
Verwaltungsbezirk Sankt Pölten;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Gegenstand der Prüfung waren die Gebarungen des Haushaltsjahres 2021. Die Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen. Feststellungen wurden zu folgenden Bereichen getroffen:

1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht
2. Kassenführung
3. VRV 2015
4. Übernahme der Werte in die Vermögensrechnung
5. Abgaben; Steuern und Gebühren
 - 5.1 Abgabeneinhebung

- 2 -

- 5.2 Wasserversorgung
- 5.3 Abwasserbeseitigung
- 5.4 Friedhof
- 5.5 Müllbeseitigung
- 6. Ermessensausgaben
- 7. Operating Leasing
- 8. Pressbaum Kommunal GesmbH
- 9. Feuerwehrhaus
- 10. Schuldenentwicklung
- 11. Mittelfristige Finanzplanung
- 12. Finanzielle Lage

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DEM LETZTEN PRÜFBERICHT

Das Ergebnis der letzten Gebarungseinschau wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 3. Februar 2015 bzw. 27. März 2017 übermittelt. Die Umsetzung der im Prüfbericht getroffenen Feststellungen wurde vom Bürgermeister mit Schreiben vom 29. April 2015 bzw. 14. Juni 2017 zugesagt:

- Marktkonforme Zinsen für das Konto bei der BAWAG PSK – *das Konto wurde aufgelöst*
- Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, dürfen nur vom Vizebürgermeister angeordnet werden – *wird beachtet*
- Abhaltung einer unvermuteten Prüfung pro Jahr durch den Prüfungsausschuss – *wird beachtet*
- Beteiligungen und Haftungen in einer Beilage zum Rechnungsabschluss anführen – *wird beachtet*
- Den Haftungsstand gegenüber der Gemeindegellschaft PKomm mit dem Schuldenstand der Gesellschaft abstimmen – *wird beachtet*
- Darlehenszuzählung erst bei tatsächlichem Bedarf – *wird beachtet*
- Entstandener Überschuss bei der ÖBB Fußgängerunterführung in den ordentlichen Haushalt rückführen – *nach Abschluss des Vorhabens entstand kein Überschuss*

- 3 -

- Die an die PKomm jährlich zu leistenden Zahlungen sind im Voranschlag zu berücksichtigen – *wird beachtet*
- Berechnung und Neufestsetzung kostendeckender Friedhofsgebühren – *siehe Punkt 5.4 des Berichtes*
- Die vom Abfallverband an die Gemeinde geleisteten Kostenersätze sollten kostendeckend sein – *es besteht nach wie vor ein Abgang, siehe Punkt 5.5 des Berichtes*
- Genauere Führung des mittelfristigen Finanzplanes – *siehe Punkt 11 des Berichtes*

2. KASSENFÜHRUNG

Zu Beginn der Prüfung wurden die Bestände der Girokonten kontrolliert. Dabei ergab sich die vollständige Übereinstimmung zwischen den Sollbeständen des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 21. Juni 2022 und den nachgewiesenen Kassenistbeständen. Eine Kopie der darüber aufgenommenen Niederschrift wurde der Kassenverwalterin übergeben.

3. VORANSCHLAGS- UND RECHNUNGSABSCHLUSSVERORDNUNG 2015 (VRV 2015)

Rechnungsabschluss 2021

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat das Haushaltsjahr 2021 mit einem Kassenbestand auf den Girokonten und der Barkassa in Höhe von insgesamt € 4.330.460,69 abgeschlossen. Die Veränderung an liquiden Mitteln betrug im Vergleich zum Stand per 31. Dezember 2020 ein Plus von € 47.351,66.

Das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt beträgt laut Rechnungsabschluss 2021 € 574.471,11 (SA0). Der Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses 2021 weist einen Saldo aus dem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) in der Höhe von (in weiterer Folge „iHv“) € 66.769,73 aus.

Das im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesene jährliche Haushaltspotential beträgt € 726.172,78. Unter Berücksichtigung des „Endstand kumuliertes Haushaltspotential

- 4 -

2020" iHv € 548.077,44 (inkl. des Soll-Überschusses des ordentlichen Haushaltes aus dem Jahr 2019 iHv € 453.588,30) ergibt sich ein „verfügbares Haushaltspotential 2021“ von € 1.274.250,22 vor Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen sowie Rückführungen an bzw. Umbuchungen von investiven Vorhaben. Ausgehend von diesem kumulierten Haushaltspotenzial wurden Zuführungen zu investiven Vorhaben in einer Gesamthöhe von € 820.661,92 getätigt.

Voranschlag 2022

Auf Basis des Voranschlages 2022 ergibt sich in der Ergebnisrechnung ein Nettoergebnis (SA0) von € 111.500,--. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge ausreichen werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inkl. des Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibung) abzudecken.

Im Finanzierungshaushalt des Voranschlages 2022 ist ein negativer Saldo aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) iHv minus € 273.000,-- ausgewiesen, da im Bereich der Investitionstätigkeit im Gegensatz zu den Vorjahren im Veranschlagungsjahr höhere Mittelverwendungen als Mittelaufbringungen geplant sind.

Der Voranschlag 2022 weist ein jährliches Haushaltspotential von € 12.800,-- aus. Unter Berücksichtigung des laut dem Rechnungsabschluss 2021 verbliebenen Haushaltspotentials von rund € 453.600,-- ergibt sich ein „Endstand kumuliertes Haushaltspotential“ (= frei verfügbare finanzielle Mittel) iHv € 466.400,--. Die im Voranschlag vorgesehene Zuführung von der operativen an die investive Gebarung iHv € 12.800,-- wird jedenfalls erfolgen können.

Es wird empfohlen, die verbliebenen Eigenmittel von rund € 460.000,-- in einem Nachtragsvoranschlag zur Bedeckung von investiven Vorhaben zu verwenden, um Fremdfinanzierungen reduzieren zu können.

4. ÜBERNAHME DER WERTE IN DIE VERMÖGENSRECHNUNG

Die im Rechnungsabschluss 2019 erfassten Verbindlichkeiten (schließliche Ausgabenreste) und Forderungen (schließliche Einnahmenreste) sind entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien, jedoch ohne Differenzen zwischen den Werten des Rechnungsabschlusses 2019 und der Eröffnungsbilanz 2020, zu übernehmen.

Die Eröffnungsbilanz 2020 gemäß VRV 2015 weist die folgenden Anfangsbestände von kurzfristigen Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten auf, welche mit den Endbeständen laut Rechnungsabschluss 2019 gemäß VRV 1997 auf Übereinstimmung verglichen wurden:

Rechenwerk	Haushaltsteil	Kurzfristige Forderungen	Kurzfristige Verbindlichkeiten
	ordentlicher Haushalt	466.364,00 €	12.775,70 €
	außerordentlicher Haushalt	0,00 €	0,00 €
Endbestand Rechnungsabschluss 31.12.2019	Gesamt (ohne durchlaufende Gebarung)	<u>466.364,00 €</u>	<u>12.775,70 €</u>
Anfangsbestand Vermögensrechnung 01.01.2020	Gesamt (ohne MVAG 4xxx)	<u>486.252,43 €</u>	<u>12.015,11 €</u>
	Differenz	19.888,43 €	-760,59 €

Beim Vergleich zwischen den schließlichen Resten an Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts aus dem Rechnungsabschluss 2019 sowie dem Anfangsbestand an kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten (ohne der voranschlagsunwirksamen Gebarung) der Eröffnungsbilanz 2020 liegen Differenzbeträge vor.

- 6 -

Zusätzlich wurde im Bereich der durchlaufenden Gebarung festgestellt, dass die Summen der schließlichen Reste des Rechnungsabschlusses 2019 mit den Anfangsbeständen von Forderung und Verbindlichkeiten des Haushaltsjahres 2020 nicht übereinstimmen:

Rechenwerk	schließliche Reste Einnahmen / Forderungen	schließliche Reste Ausgaben / Verbindlichkeiten
Endbestand Rechnungsabschluss 31.12.2019 Vorschüsse	163.761,37 €	139,75 €
Endbestand Rechnungsabschluss 31.12.2019 Verwahrgelder	21.000,23 €	522.104,08 €
Summe	<u>184.761,60 €</u>	<u>522.243,83 €</u>
Anfangsbestand		
Vermögensrechnung 1.1.2020	<u>163.761,37 €</u>	<u>522.104,08 €</u>
Differenz	-21.000,23 €	-139,75 €

Im Sinne von § 14 Abs. 1 NÖ GHVO sind alle Bestände des Buchhaltungssystems nach VRV 1997 mit Stichtag 31. Dezember 2019 ins neue Buchhaltungssystem nach VRV 2015 zu übernehmen. Die Übernahme der Daten ist schriftlich zu dokumentieren. Diese Dokumentation dient als Beleggrundlage für die Eröffnungsbuchungen des Finanzjahres 2020 und ist auf die Dauer von 15 Jahren aufzubewahren.

Eventuelle Unterschiede sind auf Sachverhaltsebene festzuhalten und sollten folgende Inhalte aufweisen: Buchungstag, Belegnummer, betroffenes Konto VRV 1997, betroffene Konten VRV 2015, Sachverhalt/ Buchungstext mit genauem Empfänger oder Herkunft.

Die Differenzbeträge zwischen den schließlichen Resten aus dem Rechnungsabschluss 2019 gemäß VRV 1997 und den kurzfristigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Eröffnungsbilanz 2020 gemäß VRV 2015 sind aufzuklären. Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 können Korrekturen von Fehlern

- 7 -

und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

Die Übernahme der vorhandenen langfristigen Finanzschulden des Rechnungsabschlusses 2019 erfolgte ohne Differenzen in die Eröffnungsbilanz 2020:

	Anfangsbestand Vermögensrechnung 01.01.2020	Endbestand Rechnungsabschluss 31.12.2019
langfristige Finanzschulden	17.548.081,67	
Darlehensrest Jahresende		17.548.081,67

Im Zuge des Beschlusses der Eröffnungsbilanz 2020 wurde eine Eröffnungsbilanzrücklage von 50% des Saldos der Eröffnungsbilanz iHv € 9.371.833,91 gebildet.

5. ABGABEN; STEUERN UND GEBÜHREN

5.1 Abgabeneinhebung

Die Abgabeneinhebung erfolgt durchwegs direkt durch die Stadtgemeinde Pressbaum. Zum Zeitpunkt der Einschau bestanden fällige Abgabenrückstände iHv € 220.150,41. In nachfolgender Tabelle sind Abgabenarten mit einem Rückstand von mehr als € 1.000,- aufgelistet.

Abgabe	Rückstand
2 Grundsteuer B	5.110,31 €
3 Wasserbezugsgebühr	17.835,81 €
4 Wasserbereitstellungsgebühr	3.418,63 €
5 Kanalbenützungsgebühr	21.242,83 €
6 Abfallwirtschaftsgebühr	5.462,20 €
9 Wasseranschluss bestehend	4.391,86 €
12 Aufschließungsabgabe	43.076,43 €
20 Grabstellenverlängerungsgebühr	2.425,00 €
21 Beerdigungsgebühr	2.765,00 €
27 Bildung/Beschäftigung KIGA1	1.583,29 €
28 Essen KIGA1	3.733,14 €
44 Hundesteuer	1.901,12 €
56 Sachverständigengebühr	8.941,60 €
58 Verwaltungsabgabe-Bauamt	1.382,65 €
63 Essen KIGA2	1.226,84 €
65 Nachmittagsbetreuung KIGA2	1.216,00 €
100 Kommunalsteuer	71.691,58 €
101 Interessentenbeitrag	2.267,02 €
420 GH 86 Mieten	4.960,09 €
Summe	204.631,40 €

Von der Stadtgemeinde erfolgen in regelmäßigen Abständen Mahnläufe. Mahngebühren und Säumniszuschläge werden verrechnet, zudem werden von der Stadtgemeinde Exekutionen zur Einbringung der fälligen Rückstände betrieben. Die Höhe der fälligen Abgabenrückstände kann für eine Stadtgemeinde dieser Größe als nicht übermäßig hoch bezeichnet werden.

5.2 Wasserversorgung

Der Gebührenhaushalt für die Wasserversorgung wurde auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes der Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 sowie des Voranschlags 2022 hinsichtlich Kostendeckung überprüft und in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

850 Wasserversorgung	RA 2020		RA 2021		VA 2022	
Einzahlungen operative Gebarung	1.761.612,67		1.512.231,65		1.726.800,00	
Einzahlungen laufend	1.761.612,67		1.512.231,65		1.726.800,00	
Auszahlungen operative Gebarung	1.052.121,51		1.205.749,62		1.067.600,00	
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	170.821,68		247.700,08		240.700,00	
Auszahlungen laufend	1.222.943,19		1.453.449,70		1.308.300,00	
Nettoergebnis	538.669,48		58.781,95		418.500,00	
Anteil Verwaltung	102.964,93	8%	104.367,69	7%	88.200,00	7%
Kubikmeterpreis	3,30	seit	01.04.2022			
EHS Bereitstellung	58,74	seit	01.04.2022			

Eine rechnerische Kostendeckung der Wasserversorgung ist für die letzten beiden Haushaltsjahre sowie im Voranschlag 2022 gegeben.

5.3 Abwasserbeseitigung

Der Gebührenhaushalt für die Abwasserbeseitigung wurde auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes der Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 sowie des Voranschlags 2022 hinsichtlich Kostendeckung überprüft und in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

851 Abwasserbeseitigung	RA 2020		RA 2021		VA 2022	
Einzahlungen operative Gebarung	2.285.772,97		2.323.554,33		2.571.700,00	
Einzahlungen laufend	2.285.772,97		2.323.554,33		2.571.700,00	
Auszahlungen operative Gebarung	817.177,19		1.027.212,40		793.600,00	
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	422.878,74		562.347,24		563.200,00	
Auszahlungen laufend	1.240.055,93		1.589.559,64		1.356.800,00	
Nettoergebnis	1.045.717,04		733.994,69		1.214.900,00	
Anteil Verwaltung	155.455,05	13%	157.399,68	10%	162.800,00	12%
EHS Kanalbenützung	3,72					
	seit		01.01.2022			

5.4 Friedhof

Sowohl Friedhof als auch Aufbahrungshalle inkl. Kühlanlage stehen im Eigentum der Stadtgemeinde. Aus dem Zehnjahresvergleich (Rechnungsabschlüsse 2012 bis 2021) der Einnahmen und Ausgaben bzw. Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Haushaltsansatzes 817 „Friedhof“ ergibt sich ein durchschnittlicher Abgang iHv rund € 47.500,-- pro Jahr:

Jahr	Einnahmen / Mittelaufbringung	Ausgaben / Mittelverwendung	Ergebnis
RA 2012	121.838,30	159.765,67	-37.927,37
RA 2013	123.712,28	110.092,22	13.620,06
RA 2014	127.715,93	156.725,74	-29.009,81
RA 2015	146.463,43	180.709,00	-34.245,57
RA 2016	151.835,20	180.172,75	-28.337,55
RA 2017	99.421,00	137.929,76	-38.508,76
RA 2018	121.875,20	184.509,65	-62.634,45
RA 2019	133.712,66	234.125,43	-100.412,77
RA 2020	104.859,80	219.115,81	-114.256,01
RA 2021	130.217,50	173.864,30	-43.646,80
Summe			-475.359,03
		10-Jahres- Durchschnitt	-47.535,90

Die letzte Gebührenanpassung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. November 2017 mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2018 beschlossen.

Eine neuerliche Anpassung der Friedhofsgebühren ist in Hinblick auf Kostendeckung in Erwägung zu ziehen.

5.5 Müllbeseitigung

Die Berichte der letzten beiden Gebarungseinschauen vom September 2014 und März 2017 enthielten Feststellungen, dass der Gebührenhaushalt 852 „Betriebe der Müllbeseitigung“ keine Kostendeckung aufweist. Mit Antwortschreiben des Bürgermeisters vom 29. April 2015 bzw. 14. Juni 2017 wurde zugesagt, eine Kostendeckung anzustreben. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Aufstellung über die

Einzahlungen und Auszahlungen bzw. Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der letzten zehn Jahre im Bereich der Müllentsorgung (Ansatz 852):

Jahr	Einnahmen / Einzahlungen	Ausgaben / Auszahlungen	Ergebnis
RA 2012	648.390,29	717.479,75	-69.089,46
RA 2013	674.675,57	738.915,49	-64.239,92
RA 2014	687.849,91	779.940,46	-92.090,55
RA 2015	707.308,84	773.805,05	-66.496,21
RA 2016	729.223,70	815.744,59	-86.520,89
RA 2017	752.533,20	824.494,91	-71.961,71
RA 2018	789.297,73	845.995,33	-56.697,60
RA 2019	813.047,97	988.995,19	-175.947,22
RA 2020	804.102,81	906.348,71	-102.245,90
RA 2021	753.077,92	854.031,53	-100.953,61
Summe			-886.243,07

Das bisher von der Gemeinde betriebene Abfallsammelzentrum wurde laut Auskunft der Amtsleiterin seit dem heurigen Jahr durch den Abfallverband Tulln übernommen. Da aufgrund dieser Übernahme mit einem Wegfall des Arbeitsaufwandes durch Bauhofmitarbeiter zu rechnen ist, geht die Stadtgemeinde von einer künftigen Kostendeckung im Bereich der Abfallentsorgung aus.

Die wirtschaftliche Entwicklung dieses Gemeindebetriebes ist laufend zu überprüfen. Sollten weiterhin Gebührenabgänge bestehen ist jedenfalls eine Gebührenanpassung zu veranlassen.

Da bereits seit mindestens zehn Jahren kein kostendeckender Gebührenhaushalt „Müllbeseitigung“ bei der Gemeinde vorliegt und die Gemeinde mit diesem Bericht das dritte Mal in Folge auf diesen Zustand hingewiesen wird, muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Kostendeckung im Haushaltsjahr 2022 erreicht werden sollte.

6. ERMESSENSAUSGABEN

Im Hinblick auf den in allen Bereichen geforderten sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Gemeindemitteln wurden die freiwilligen Leistungen der Gemeinde einer Betrachtung unterzogen. Anhand der Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 sowie des Voranschlages 2022 werden nachstehend einige dieser Leistungen aufgezählt:

Ansatz	Bezeichnung	RA 2020	RA 2021	VA 2022
000000-757000	Amtspauschalien und Repräsentationsaufwendungen	14.619,48 €	16.866,30 €	17.400,00 €
019000-723000	Repräsentationsauslagen	4.127,42 €	5.850,44 €	6.000,00 €
262000-757000	Transfers an priv. Org. ohne Erwerbszweck	2.370,74 €	1.585,58 €	2.500,00 €
269000-757000	Transfers an priv. Org. ohne Erwerbszweck – Sportvereine	10.500,00 €	5.300,00 €	10.000,00 €
312000-757000	Transfers an priv. Org. ohne Erwerbszweck	3.100,00 €	2.500,00 €	3.000,00 €
369000-728000	Brauchtumpflege Veranstaltungen	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €
429000-768000	Freie Wohlfahrt für Bedürftige (Heizkosten, Weihnachten, ...)	4.650,00 €	5.962,84 €	10.000,00 €
429000-768100	Freie Wohlfahrt für Bedürftige (Zuschüsse MSOW)	3.317,50 €	4.131,50 €	3.400,00 €
439000-413000	Säuglingswäschepakete	2.915,60 €	2.085,20 €	3.000,00 €
441000-768000	Notahilfen für Bedürftige	350,00 €	0,00 €	2.000,00 €
522000-757000	Transfers an priv. Org. ohne Erwerbszweck - Vereine	789,35 €	0,00 €	800,00 €
771000-757000	Transfers an priv. Org. ohne Erwerbszweck	5.566,25 €	6.184,48 €	6.300,00 €
	Summe	52.306,34 €	50.466,34 €	65.400,00 €
	Einwohner (ZMR)	7.754	7.762	7.762
	Ermessensausgaben/Einwohner	6,75 €	6,50 €	8,43 €

Die Summe an Aufwendungen der aufgelisteten freiwilligen Leistungen bezogen auf die Einwohnerzahl der Gemeinde kann als sparsam bezeichnet werden.

7. OPERATING LEASING

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Aufstellung der Haushaltsjahre 2020 und 2021 in Bezug auf Aufwendungen aus dem Operating Leasing (Drucker):

Ansatz	Konto	Buchungstext	2020	2021
10	705	Operating Leasing - Drucker	15.976,05	25.803,53
211	705	Operating Leasing - Drucker	9.641,21	10.201,47
240	705	Operating Leasing - Drucker	4.245,62	3.627,79
820	705	Operating Leasing - Drucker	337,05	1.307,22
			30.199,93	40.940,01

Der Leasingspiegel (Anlage 6i) der Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 der Stadtgemeinde enthält im Bereich des Operating Leasing keine Kosten und ist daher unvollständig.

Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 8 der VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss der Leasingspiegel (Anlage 6i) beizufügen, welcher nach Abs. 2 der Verordnung Mindestangaben zu enthalten hat. Die Gemeinde hat im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses die gemäß VRV 2015 geforderten Anlagen zu befüllen.

8. PRESSBAUM KOMMUNAL GMBH (PKomm)

Die Pressbaum Kommunal GmbH (PKomm) wurde im Jahr 2011 gegründet.

Laut Gesellschaftsvertrag ist der Gegenstand des Unternehmens:

- die Parkraumbewirtschaftung im Bereich des Friedhofs;
- der Betrieb des Freibades und dessen Erhaltung im Rahmen der Förderung der Gesundheit;
- der gewerbemäßige Erwerb von Immobilien samt Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten im Raume Pressbaum, die Errichtung von Gebäuden aller Art auf diesen Grundstücken, die Verwertung und kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke, grundstücksgleicher Rechte und Gebäude;
- die gewerbliche Vermietung und Verpachtung, die Beauftragung von vorzunehmenden Sanierungen und Umbautätigkeiten an den Gebäuden sowie die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (im folgenden "Immobilienprojekte");
- die Planung, Entwicklung und Umsetzung von Immobilienprojekten;
- die Entwicklung von auf die wirtschaftliche Optimierung gerichteten Betriebskonzepten für Immobilienprojekte („Contracting“);
- die Durchführung von Bauleistungen und Dienstleistungen im kommunalen Bereich und gegenüber Dritten;

- 14 -

- der Erwerb und die Vermietung von Einrichtungen, Mobilien und Fahrzeugen sowie beweglichen Gegenständen.

Im letzten vorliegenden Bericht des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2020 wurde für die Gesellschaft bei einer Eigenmittelquote von 32,66 % und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von 22,1 Jahren kein Reorganisationsbedarf festgestellt.

Noch im Gründungsjahr 2011 wurden von der Gemeinde die Volksschule um € 1.600.182,66 sowie das Mittelschulgebäude um € 461.630,84 (*Erlös laut Rechnungsabschluss der Gemeinde*) an die GmbH zur Verwaltung übertragen.

In der Folge wurden von der Stadtgemeinde Mieten an die PKomm bezahlt:

Mieten laut Vertrag September 2011		
	Volksschule	Mittelschule
Fläche m ²	3 964	4 760
Miete	21 319	20 591
Miete €/m ²	5,38	4,33
Betriebskosten pro Monat	5 534	3 597
Gesamtmiete pro Monat	26 853	24 188
Gesamtmiete pro Jahr	322 236	290 256
Stand 2021	396 558	379 557
Steigerung	23,1%	30,8%
nach VPI	15,7%	15,7%

In den Mietbeträgen ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Insgesamt wurden zwischen 2012 und 2021 folgende Mieten von der Gemeinde an die PKomm entrichtet:

Jahr	211 Volksschule	212 Neue Mittelschule	Gesamtergebnis
2012	331.288,00	262.372,01	593.660,01
2013	330.829,63	346.311,85	677.141,48
2014	343.601,42	366.500,32	710.101,74
2015	359.989,59	372.710,95	732.700,54
2016	376.282,64	372.677,03	748.959,67
2017	375.312,64	370.232,80	745.545,44
2018	381.943,43	376.372,53	758.315,96
2019	390.862,28	383.477,43	774.339,71
2020	401.940,47	391.958,71	793.899,18
2021	396.558,02	379.556,77	776.114,79
Mietzahlung VS/NMS	3.688.608,12	3.622.170,40	7.310.778,52

Von der Stadtgemeinde wurden darüber hinaus in einzelnen Jahren Gesellschafterzuschüsse (Erhöhung der Beteiligung) geleistet.

Gemeinderat	Betrag	Zweck	Beschluss
07.11.2017 TOP 5	560 000	Grundankauf	3 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen
24.10.2018 TOP 7	200 000	Liquiditätszuschuss	2 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen
22.05.2019 TOP 11	100 000	Liquiditätszuschuss	7 entschuldigt 6 Gegenstimmen 3 Enthaltungen
10.06.2020 TOP 15	100 000	Liquiditätszuschuss	einstimmig

Zum Beschluss vom 22. Mai 2019 wurde seitens der Vertreter der Stadtgemeinde bemerkt, dass es sich dabei um eine Beteiligung an der GmbH handelt. Damit wäre er jedoch nicht rechtskonform gefasst worden, da mit einem Abstimmungsergebnis von 16 Pro bei 6 Gegenstimmen sowie 3 Enthaltungen, somit 16:9, die in der NÖ Gemeindeordnung geforderte qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln nicht erreicht wurde.

Gemäß § 68 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung wie auch die Beteiligung an dieser durch die Gemeinde eines mit einer Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

Seitens der Stadtgemeinde wäre bekannt zu geben, ob es sich bei dem am 22. Mai 2019 gefassten Beschluss, um einen Liquiditätszuschuss oder um eine Erweiterung der Beteiligung gehandelt hat.

Bei der PKomm besteht der überwiegende Teil der Umsatzerlöse somit aus Zahlungen der Stadtgemeinde selbst. In der Bilanz von 2020 bestehen die Gesamterlöse von rund € 1.353.000,-- unter anderem aus Mieterlösen der Stadt von rund € 800.000,-- (für Volksschule und Mittelschule) sowie Baumeister-Sachverständigenerlöse von rund € 259.000,--, in Summe € 1.059.000,-- oder rund 78 %.

Die laufenden Kosten für den Schulbereich sind durch die im Jahr 2011 errichteten Mietverträge erheblich angestiegen. Beispielsweise stehen dem Instandhaltungsaufwand für Volksschulgebäude und Einrichtung im Jahr 2011 in Höhe von € 47.380,06 Mieten (ohne Betriebskosten) im Jahr 2012 in Höhe von rund € 256.000,-- gegenüber. Bei der Mittelschule ergibt sich ein ähnliches Bild. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Mieteinnahmen aus den Schulgebäuden zur Bedeckung anderer Aufwände der Gesellschaft herangezogen wird.

Wie weit dieser höhere Schulaufwand für den Mittelschulbereich auch die Höhe der Schulumlage der Schulgemeinde beeinflusst, wurde nicht geprüft.

Anlässlich des 10jährigen Bestehens der PKomm sollte geprüft werden, ob die ursprünglichen Ziele der Gesellschaft erreicht wurden und sich aus der Führung und Verwaltung der Gesellschaft für die Stadtgemeinde Pressbaum ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil ergibt.

9. PROJEKT FEUERWEHRHAUS

Eines der Hauptprojekte der letzten Jahre ist der Neubau des Feuerwehrhauses. Im Jahr 2019 wurden die Gesamtkosten mit € 4.960.000,-- veranschlagt. Danach kam es noch zu Projektänderungen, sodass aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die Gesamtkosten gegenüber der ursprünglichen Schätzung um rund € 400.000,-- erhöhen werden:

- 17 -

Feuerwehrhaus	2018	2019	2020	2021	Jun 2022*	VA/NTVA 2022 Rest	gesamt	Anteil
Kosten	-	1 102 750,00	198 846,71	197 385,84	846 018,60	3 001 881,40	5 346 882,55	
Bedarfszuweisung	-	130 000,00	130 000,00			650 000,00	910 000,00	18,70%
Landesbeitrag			30 000,00			60 000,00	90 000,00	
KIG-Mittel	67 404,39						67 404,39	
Eigenleistung						180 000,00	180 000,00	
Darlehen		1 100 000,00				1 243 900,00	2 343 900,00	
Zuführung oH/oG	597 996,80	457 800,00	335 672,05	157 295,61		206 800,00	1 755 564,46	
Einnahmen	665 401,19	1 687 800,00	495 672,05	157 295,61	-	2 340 700,00	5 346 868,85	

* Stand 21. Juni 2022

Die Fertigstellung des Gebäudes soll noch im laufenden Jahr erfolgen. Die Finanzierung der erhöhten Gesamtkosten ist hauptsächlich auf Grund von höheren Zuführungen aus der operativen Gebarung sowie der zugewiesenen KIG-Mittel gesichert. Auch die Verwendung der übrigen Fördermittel ist in der Buchhaltung ordnungsgemäß dargestellt.

- 18 -

10. SCHULDENENTWICKLUNG

Der Stand jener Schulden, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sind, betrug im Rechnungsabschluss 2013 € 4.123.000,- und ist seither weiter angestiegen. Das Budget der Gemeinde wird somit aus dem laufenden Schuldendienst – sowohl durch Tilgungen aber auch in Hinkunft durch zu erwartende Steigerungen bei den Zinsen - zunehmend belastet.

Jahr	Schuldenart 1	Schuldenart 2
2013	4 123 000	11 469 000
2014	4 086 000	11 734 000
2015	4 953 000	11 582 000
2016	5 002 000	12 044 000
2017	5 488 000	11 359 000
2018	6 103 000	11 725 000
2019	6 542 000	11 006 000
2020	6 499 000	10 182 000
2021	6 247 000	9 372 000
VA 2022	7 285 000	8 571 000

Jahr	Schuldendienst 1	Schuldendienst 2
2013	324 600	560 100
2014	364 500	578 400
2015	404 300	659 500
2016	426 200	608 900
2017	476 900	616 100
2018	527 600	623 300
2019	642 500	760 800
2020	645 100	523 900
2021	702 200	732 000
VA 2022	762 100	729 500

- 19 -

Größere Darlehensaufnahmen der letzten Jahre, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sind:

Jahr	Darlehen	Zweck
2015	842 600	Straßenbau
2017	2 250 000	Straßenbau
2018	950 000	Straßenbeleuchtung
2019	1 100 000	Grundankauf FF
2020	380 000	Wirtschaftshof
2021	450 000	Straßenbau
VA 2022	420 000	Straßenbau
VA 2022	1 243 900	Feuerwehrhaus

Zu dieser vergleichsweise hohen Belastung aus dem Darlehensdienst jener Schulden, die aus allgemeinen Mittelaufbringungen der Gemeinde zu decken sind, kommen noch weitere dauerhafte Belastungen aus der Miete von Gemeindevorrichtungen, beispielsweise den Schulgebäuden.

Eine vorläufige Höchstgrenze an Belastung ist somit erreicht, weitere Darlehensaufnahmen oder vergleichbare Finanzierungsformen, die aus allgemeinen Bedeckungsmitteln zu tragen sind, würden das Gemeindebudget überfordern. Siehe auch Punkt 12 dieses Berichtes.

11. MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

Im mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde sind für den Zeitraum 2022 bis 2026 folgende größere mehrjährige Projekte eingesetzt:

Investitionen	
Straßenbau/Beleuchtung	€ 1 692 000
Abwasserbeseitigung	€ 593 000
gesamt	€ 2 285 000

Bedeckung	
Bedarfszuweisung	€ 1 020 000
Darlehen	€ 740 000
Zuführung	€ 273 000
Landesbeitrag	€ 252 000
gesamt	€ 2 285 000

Der Bereich der investiven Gebarung umfasst mit Ausnahme von € 320.000,-- für Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage im Jahr 2024 sowie den laufenden Straßenbau im Wesentlichen nur Investitionen für das Haushaltsjahr 2022. Von einer mittelfristigen Finanzplanung der Investivgebarung kann somit nach wie vor nicht gesprochen werden.

Der Mittelfristige Finanzplan dient nicht zuletzt der Planung für die mittelfristig notwendigen Investitionen und deren Folgekosten sowie die Auswirkung auf das laufende Budget der Stadtgemeinde. Nur mit einer vorausschauenden Planung können die erforderlichen Mittel für die Projekte bereitgestellt werden.

12. FINANZIELLE LAGE

Die finanzielle Situation der Gemeinde muss nach wie vor als sehr knapp bezeichnet werden. Aus dem Voranschlag für das Jahr 2022 ergibt sich zunächst ein Haushaltspotenzial von € 12.800,--, bei der Gegenüberstellung der laufenden Mittelaufbringungen mit den laufenden Mittelverwendungen ergibt sich ein finanzieller

- 21 -

Freiraum von rund € 85.000,--. Dieser wurde bereits für die Darlehensaufnahme für den Feuerwehrhaus-Neubau in Höhe von € 1.243.900,-- benötigt. Die für 2022 geplanten weiteren Darlehensaufnahmen von € 420.000,-- für den Straßenbau und € 126.000,-- für ein Feuerwehrfahrzeug sind darin nicht mehr gedeckt.

Zur Erlangung eines finanziellen Freiraumes im Budget und zur Vermeidung eines möglichen Haushaltsabganges wird dringend empfohlen,

- die Investitionen der nächsten Jahre detailliert zu planen und im Rahmen des Mittelfristigen Finanzplanes festzuhalten
- die Gebührenhaushalte Friedhof und Abfallbeseitigung kostendeckend zu führen
- den Haushalt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu führen, somit auch das gesamte Einsparungspotenzial zu erheben und umzusetzen
- die notwendigen Investitionen mit möglichst geringen Folgekosten aus Finanzierung und Betrieb umzusetzen und vor allem nach den größeren Darlehensaufnahmen der letzten Jahre in den nächsten Jahren neue Darlehen zu vermeiden, deren Folgekosten den Haushalt belasten würden.

- 22 -

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Erght an:

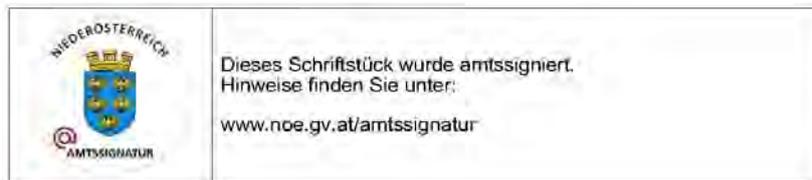
1. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin



Wortmeldungen: StR Kalchhauser,

**Wird im nicht öffentlichen Teil behandelt
zu Top 15 – Bericht MIKROÖV**

zu Top 16 – Berichte

Von: Verwaltung Realitäten Ofner <verwaltung@realitaeten-ofner.at>

Gesendet: Dienstag, 25. Oktober 2022 23:18

An: Stadtgemeinde Pressbaum <gemeinde@pressbaum.gv.at>; Schmidl-Haberleitner Josef <Josef.Schmidl-Haberleitner@pressbaum.gv.at>

Cc: gabriella.mohr@a1.net

Betreff: Grünfläche auf der Liegenschaft Hauptstraße 54 zu vermieten

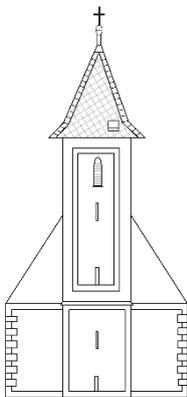
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bitte beachten Sie die Beilagen und legen Sie dieses Mietangebot im Rahmen der nächsten Sitzung des Gemeinderates vor!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Ofner

Realitäten Ofner GmbH
Umseer Straße 8
3040 Tausendblum bei Neulengbach
Tel.: 02772/52344
Fax: 02772/52344-12
Mobiltel: 0664 384 87 98
www.realitaeten-ofner.at
FN: 298510k
Gericht Neulengbach
UID-Nr.: ATU63691455



Realitäten Ofner GmbH

**Umseer Straße 8
3040 Tausendblum bei Neulengbach**

Tel.Nr.: 02772/52344, Fax DW 12; Mobiltel.: 0664/3848798

FN 298510 k, Gericht Neulengbach UID.Nr.ATU63691455

www.realitaeten-ofner.at

Herrn
BÜRGERMEISTER
SCHMIDL-HABERLEITNER Josef
Rathaus
Hauptstraße 58
30321 Pressbaum

Neulengbach, am 20. Dezember 2022
verwaltung@realitaeten-ofner.at

Liegenschaft Hauptstraße 54 in Pressbaum,

Grünfläche ab Jänner 2023 zu vermieten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Pressbaum!

Ich teile Ihnen mit, dass die Grünfläche auf dem westlichen
Teil der Liegenschaft Hauptstraße 54 in Pressbaum ab dem
Jänner 2023 zur Vermietung oder Verpachtung angeboten wird, da
der Pachtvertrag mit dem Verein „Stadtoase Pressbaum“ auf
Grund von dessen Wunsch Ende Dezember 2022 beendet wird.

Daher frage ich an, ob die Stadtgemeinde Pressbaum oder ein/e
ihr nahe stehende/r Gesellschaft oder Verein an der Anmietung
dieser ca. 1800 m² großen Freifläche Interesse hat.

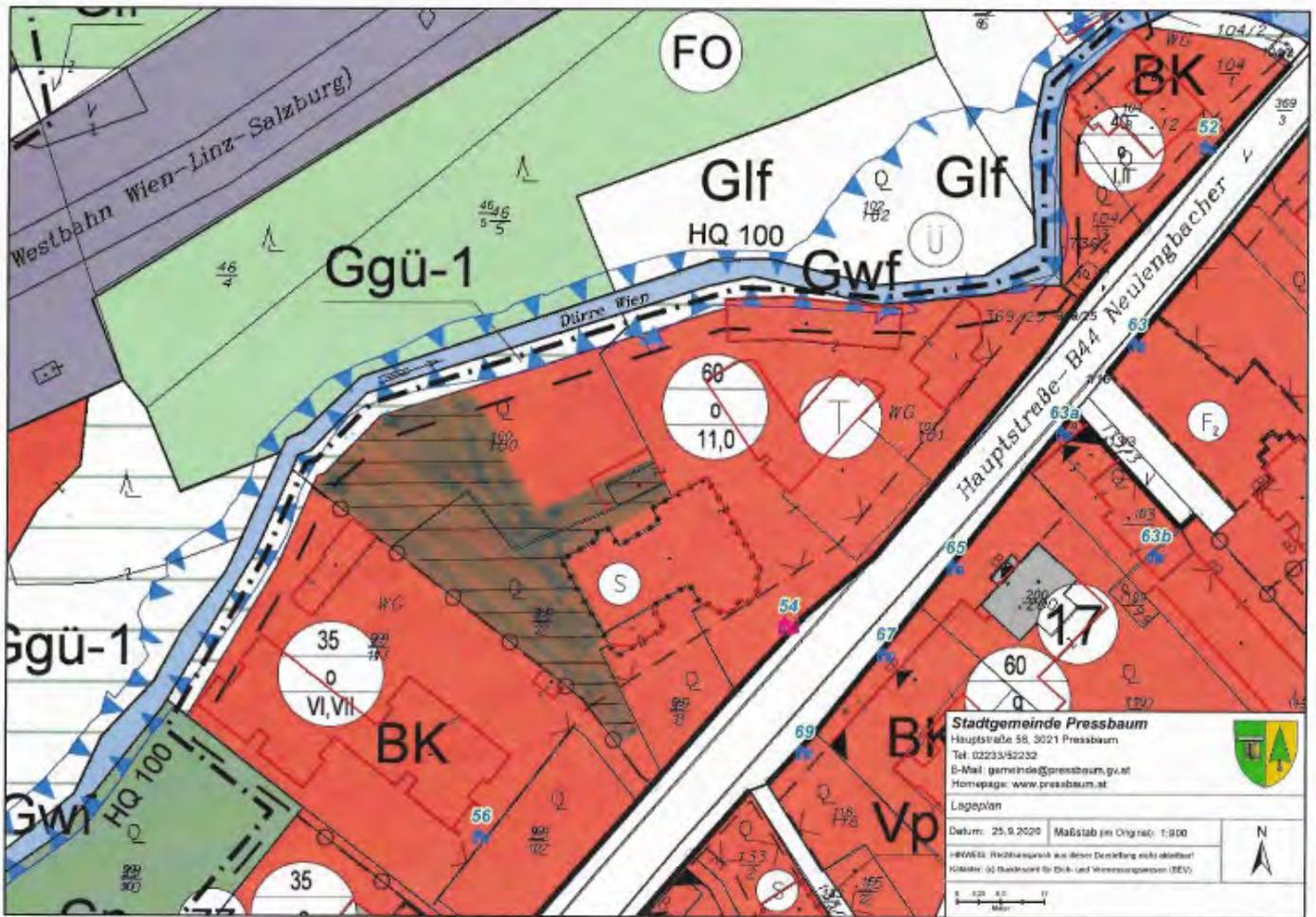
Ich ersuche Sie höflich, dieses Angebot dem Gemeinderat
Pressbaum vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Ofner

Beilage: Skizze - bitte die schraffierte Fläche beachten

Gemeinderatssitzung 2022-11-02 – öffentlicher Teil



Von: barta.general@gmail.com <barta.general@gmail.com>

Gesendet: Montag, 24. Oktober 2022 22:03

An: Hauser Thomas <thomas.hauser@noezsv.at>; Tweraser Christian <christian@tweraser.at>; Stehlik Peter <peter.stehlik@noezsv.at>

Cc: Schmid-Haberleitner Josef <Josef.Schmid-Haberleitner@pressbaum.gv.at>; Naber Markus <naber@gmx.at>; Svoboda Peter <Peter.Svoboda@pressbaum.gv.at>; Hajek Andrea <Andrea.Hajek@pressbaum.gv.at>; Polzer Jutta <jutta.polzer@vp-pressbaum.at>; Sigmund Michael <michael.sigmund@gruene.at>;

Heuböck Kurt <kurt@heuboeck.at>

Betreff: KAT-Übungs-Planspiel "Black out"

Lieber Thomas Hauser,

gerne bestätige ich Dir unser heutiges Telefonat betreffend eines

Übungs-Planspieles „Black-out“ für die

Stadtgemeinde Pressbaum
im Gemeinderatssitzungssaal
Hauptstraße 58, (1. Stock)
3021 Pressbaum

Am Samstag, 19. November 2022 von 09 bis 12 Uhr

Für Gemeinderäte und Bedienstete der Stadtgemeinde. Ein ähnliches Planspiel wurde vor mehreren Jahren zwar geübt, aber durch Wahlen und durch Personalfuktuation ist einem Teil der Teilnehmer das Szenario neu. Kontaktpersonen stehen außer Hr. Barta Manfred und Hr. Tweraser Christian, ist für die Stadtgemeinde vorerst Hr. Städtamtsdirektor Peter Svoboda und später Frau Städtamtsdirektor Andrea Hajek zur Verfügung. Bezüglich der Vorbereitung bleiben wir im Kontakt.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Barta

StR Kalchhauser: Pelzergraben und Weidholzstraße – Diskussionen zwischen den Anrainern bzgl. Beschilderungen – Ausschuss behandeln.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:25 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
(ÖVP) Mag. Ulrich Grossinger

.....
Christine Leininger (DIE GRÜNEN)

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)



02.11.2022

Stellungnahme zum Nachtragsvoranschlag 2022

Die Pro-Pressbaum SPÖ wird dem vorgelegten Nachtragsvoranschlag für 2022 nicht zustimmen. Die Gründe hierfür sind,

- wie auch der Prüfungsausschuss durch das KDZ-Bewertungsverfahren für Gemeinden festgestellt hat, die Verschlechterung der Eigenfinanzierungsfähigkeit der Gemeinde von 106% im Jahre 2021 auf nur mehr 84%. Das heißt, dass die laufenden Aufwendungen und Ausgaben nicht mehr zu 100% durch die laufenden Erträge und Einnahmen gedeckt werden können
- Weiters soll sich im Nachtragsvoranschlag 2022 die Kennzahl der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde, also der ohnehin geringe Spielraum für neue Vorhaben auf 4,5 % weiter verschlechtern.
- Auch die Ertragskraft der Gemeinde – also die öffentliche Sparquote ist von über 15% auf unter 10% gesunken.
- Ein weiterer Grund für unsere Ablehnung ist, dass sich das Nettoergebnis, also der Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushalts, gegenüber dem RA 2021 von rd. 570.000 € um rd. 200.000 € verringert. Diese Verschlechterung ist vor allem auf die in den einzelnen Gemeindebereichen unterschiedlichen Aufwandssteigerungen für Strom und Brennstoffe sowie für andere Maßnahmen zurückzuführen.

Über all das hinaus enthält auch der im NVA 2022 veranschlagte Mittelfristplan 2023 – 2026 keine Investitionen für die Verbesserung der qualitativen und sozialen Leistungsentwicklung der Gemeinde. Zum Beispiel sind für das Landesprojekt der Dorf- und Stadterneuerung und für Maßnahmen aus dem Verkehrskonzept sowie für leistbares Junges Wohnen oder betreutes bzw. betreubares Wohnen keine Budgetmittel vorgesehen. Daher auch aus diesem Grund unsere Ablehnung.

Für die Pro Pressbaum SPÖ

Stadtrat Alfred Gruber

Stadtrat Reinhard Scheibelreiter

GR vom 2.11.2022
TOP 3
Beschluss 1. NTR-VA 2022
StR Markus Naber MA MSc

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

1

Dimensionen

- Covid 19
- Mindereinnahmen und Mehrausgaben
- Zusammenarbeit in Pandemie
- Vorbereitung vom VA 2023
- **Krieg in Europa**
- **Inflation und Teuerungen**

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

2

Zitat von Gemeindeaufsicht 2020

DAS WICHTIGSTE IST LIQUID ZU BLEIBEN!

ALLES VERSCHIEBEN, WAS NICHT ZWINGEND IST,

DURCHTAUCHEN

BIS ZUM ERSTEN NORMALJAHR NACH CORONA

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

3

Aktuelle APA Meldung vom 1.11.2022



APA

+ Folgen

Profil anzeigen

EZB wird im Kampf gegen Inflation Zinsen weiter erhöhen

phs/kai - Gestern um 10:41



Reagieren



7 Kommentare



55

Nach der dritten Zinserhöhung in Folge sieht EZB-Präsidentin Christine Lagarde die Notenbank im Kampf gegen die hohe Inflation noch nicht am Ziel. "Wir streben den Zinssatz an, mit dem das mittelfristige Inflationsziel von zwei Prozent erreicht werden kann. Das Ziel ist klar, und wir sind noch nicht am Ziel. Wir werden in Zukunft weitere Zinserhöhungen vornehmen", sagte Lagarde dem lettischen Nachrichtenportal Delfi in einem am Dienstag von der EZB veröffentlichten Interview.



2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

4

AGENDA

- ZEITPLAN
- SACHVERHALT
- FRAGEN
- ANTRAG

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

5

Zeitplan



2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

6

Auszüge aus dem Vorbericht



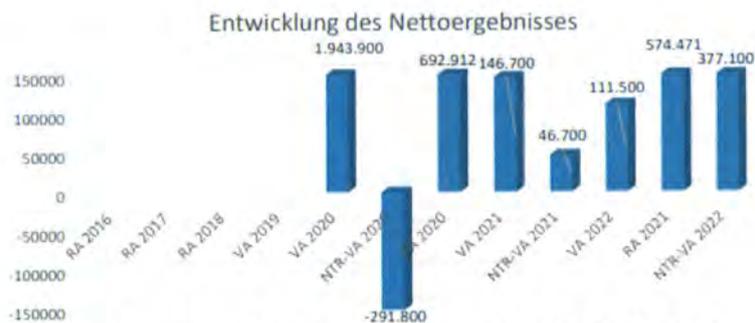
Seite 14: „Ziel des NTR-VA 2022 war es trotz Teuerungen und Inflation einen ausgeglichenen Haushalt herzustellen.“

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

7

Auszüge aus dem Vorbericht



Seite 15: „Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen abzudecken.“

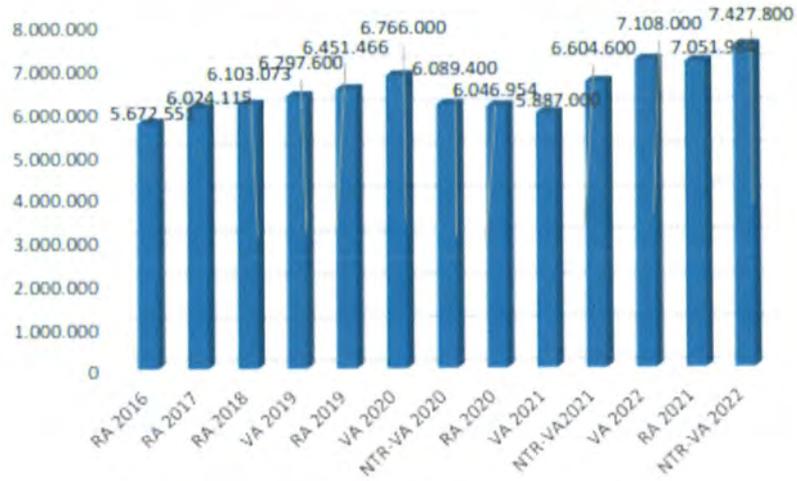
2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

8

Auszüge

Entwicklung der Abgabenertragsanteile



2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

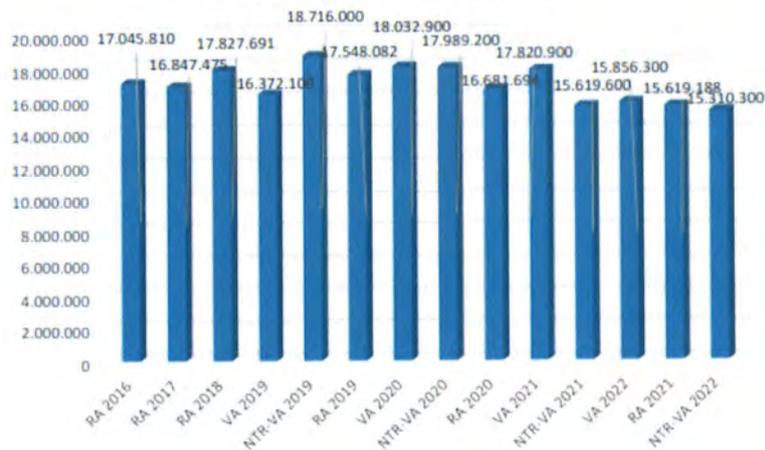
9

Auszüge aus dem Vorbericht

126.000,00 Ankauf KFZ HLF1 FF Rek. – keine Darlehens

420.000,00 Straßenbau/Straßenbeleuchtung-Stadtpark

Entwicklung des Schuldenstandes

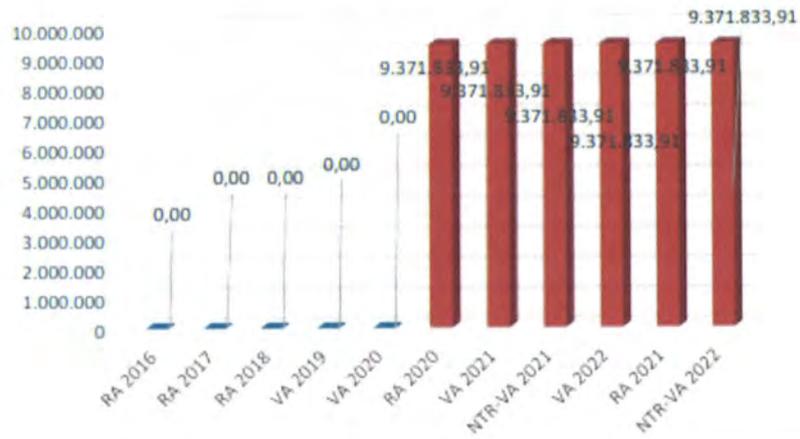


2.11.2022

10

Auszüge aus dem Vorbericht

Entwicklung Rücklagen



2.11.2022

11

Auszüge aus dem Vorbericht

Entwicklung der Leasingverpflichtungen



2.11.2022

12

Auszüge aus dem Vorbericht



2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

13

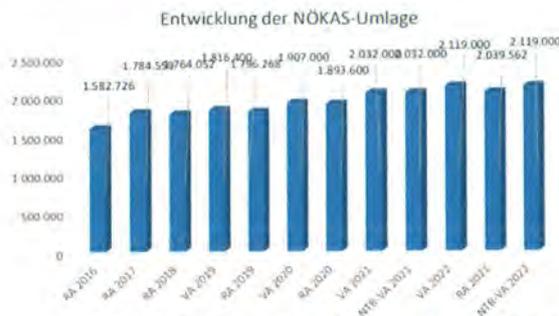
Auszüge aus dem Vorbericht



2.11.2022

14

Auszüge aus dem Vorbericht



NÖKAS +79.438 SOZIALHILFEUMLAGE +73.002
im Verhältnis von (NTR-) VA 2022 zu RA 2022

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

15

Sachverhalt

Der NTR-Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 liegt vom 07.10.2022 bis 21.10.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des NTRVoranschlages wurde am 06.10.2022 öffentlich kundgemacht. Der vorliegende NTRVA 2022 ist in der Sitzung des Finanzausschusses am 11.10.2022 und in der Sitzung des Stadtrates am 19.10.2022 vor zu beraten und soll in der GR Sitzung am 02.11.2022 beschlossen werden

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

16

Sachverhalt

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Entwurf des 1. Nachtragsvorschlages 2022 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 07.10.2022 bis 21.10.2022 während der Parteienverkehrszeiten, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Gemeindeamt, 2. Stock, Finanzabteilung, Zimmer Nr. 28 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflage wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindeglied freisteht, zum 1. Nachtragsvorschlag 2022, innerhalb der Auflagefrist, beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den 1. Nachtragsvorschlag für das Haushaltsjahr 2022 findet voraussichtlich am 02.11.2022 statt.

Der Bürgermeister

Josef Schmid-Haberfetrner

Angeschlagen am: 06.10.2022
Abgenommen am: 24.10.2022

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

17

Sachverhalt

Abgaben und Entgelte

1. Nachtragsvorschlag 2022

STADTGEMEINSCHAFT FREIBAU
Verwaltungsbezirk St. Pölten-Land
Land: Heberlingeneich

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Freibau hat in der Sitzung am 02.11.2022 den Beschluss gefasst, folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2022 einzusetzen:

A) GEMEINDESTEUERN

- | | |
|--|---|
| 1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 2. Grundsteuer B von Grundstücken | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 3. Kommunalsteuer | 2 v. H. der Bemessungsgrundlage |
| 4. Hundsteuern | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 5. Liebschaftssteuern | laut OR 19.09.2022 keine Erhebung ab 01.01.2021 |
| 6. Darlehensgebühren | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 7. Aufschlagsgebühren | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 8. Nächtigungstaxe | laut NO Tourismusgesetz 2010 |
| 9. Interessentenbeitrag | laut NO Tourismusgesetz 2010 |

B) GEBÜHREN für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindegeldern

- | | |
|--|---|
| 1. Kanalgebühren | laut Kanalgebührenverordnung |
| 2. Wasserversorgungsgebühren u. Wassergebühren | laut Wasserabgabeverordnung |
| 3. Friedhofgebühren | laut Friedhofgebührenverordnung |
| 4. Müllabfuhrgebühren | laut Müllabfuhrverordnung des Müllverbandes Tirol |

C) SONSTIGE ABGABEN

1. Verwaltungskosten
2. Kommissionsgebühren

1. Nachtragsvorschlag 2022

D) PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE

1. Entgelte für die Benützung von Markteinrichtungen (laut keine Marktentgeltgebühren laut Abschn. B Punkt E).

Angeschlagen am: 04.11.2022
Abgenommen am: 22.11.2022

Die Übereinstimmung vorstehender Abschriften (öffentliche Kundmachung über die Auflage des Vorantrages, Entscheidung und Auszug aus dem Sitzungsbuch und öffentliche Kundmachung über die Gemeindebeschlüsse, Abgaben u. dgl.) mit den Originalschriften wird vom Bürgermeister bestätigt.

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

18

Sachverhalt

Gesamtbeträge vom NTR-Voranschlag

Finanzierungshaushalt

Mittelaufbringung	22.035.200
Mittelverwendung	26.213.900
Differenz	-4.178.700

Ergebnishaushalt

Mittelaufbringung	19.844.000
Mittelverwendung	19.466.900
Differenz	377.100

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

23

Sachverhalt

Die Differenz im FH ist das Ergebnis RA 2021 aus dem Überschuss der Projekte des Investitionsnachweises.

➤ Anpassung der Ertragsanteile 2022:

NTR-VA 2022: laut IVW3-ALLG-5180002/038-2022 vom 05.05.2022 Empfehlung – Erhöhung im NTR-VA 2022 zwischen 4% und 5% zu berücksichtigen, tatsächlich wurden 4,5% Erhöhung budgetiert.

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

24

Sachverhalt

➤ Hinsichtlich Berücksichtigung von Inflation und Teuerung wurde die mittelfristige Prognose der Gemeindefinanzen bis 2025 vom KDZ herangezogen. Für das Jahr 2022 wird laut KDZ von einer Inflationsentwicklung von 8% ausgegangen.

Nach Besprechung am 23.08.2022 mit Bürgermeister, Vizebürgermeister Fr. Polzer und Hr. Sigmund, sowie Stadtamtsdirektion wurde hinsichtlich den Energiekosten die letzte Abrechnung als Basis genommen und im NTR-VA 2022 um 100% erhöht.

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

25

Sachverhalt

➤ Eine Gebührenerhöhung in den Bereichen WVA und ABA wurde nach Besprechungen am 23.09.2022 und am 27.09.2022 in der Höhe von rund 9 % in den MFP eingearbeitet. Die Vorberatung findet im Straßenausschuss am 04.10.2022 statt.

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

26

Sachverhalt

Es wurden keine Stellungnahmen innerhalb der Auflagefrist eingebracht.

Der 1. NTR-VA 2022 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses mehrheitlich empfohlen.

Es gab im Vorfeld keine schriftlichen Fragen.

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

27

Antrag zur Empfehlung an den Gemeinderat:

Der GR möge, den aufliegenden 1. NTR-Voranschlag 2022 inkl. mittelfristigen Finanzplan bis 2026, sowie den Dienstpostenplan 2022, die Deckungsfähigkeit der Personalkosten, sowie die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang und die Gemeindesteuern wie vorstehend beschließen.

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

28

Diskussion

Fragen?

2.11.2022

FINANZ AUSSCHUSS

29

Gebahrungseinschau gemäß
§ 89 Abs. 2 NÖ
Gemeindeordnung 1973
am 16.09.2022
StR Markus Naber MA Msc



Bericht

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

ÜBERSICHT

1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht
2. Kassenführung
3. VRV 2015
4. Übernahme der Werte in die Vermögensrechnung
5. Abgaben; Steuern und Gebühren
6. Ermessensausgaben
7. Operating Leasing
8. Pressbaum Kommunal GesmbH
9. Feuerwehrhaus
10. Schuldenentwicklung
11. Mittelfristige Finanzplanung
12. Finanzielle Lage

11.10.2022



3

1. Empfehlungen

- Berechnung und Neufestsetzung kostendeckender Friedhofsgebühren
siehe Punkt 5.4 des Berichtes
- Die vom Abfallverband an die Gemeinde geleisteten Kostenersätze sollten
kostendeckend sein – es besteht nach wie vor ein Abgang,
siehe Punkt 5.5 des Berichtes
- Genauere Führung des mittelfristigen Finanzplanes – siehe Punkt 11 des Berichtes

11.10.2022



4

2. Kassenführung

**vollständige Übereinstimmung
zwischen den Sollbeständen
des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 21. Juni 2022
und den nachgewiesenen Kassenistbeständen.**

11.10.2022



5

3. VRV 2015

RA 2021 VA 2022

Der Voranschlag 2022 weist ein jährliches Haushaltspotential von € 12.800,-- aus. Unter Berücksichtigung des laut dem Rechnungsabschluss 2021 verbliebenen Haushaltspotentials von rund € 453.600,-- ergibt sich ein „Endstand kumuliertes Haushaltspotential“ (= frei verfügbare finanzielle Mittel) iHv € 466.400,--. Die im Voranschlag vorgesehene Zuführung von der operativen an die investive Gebarung iHv € 12.800,-- wird jedenfalls erfolgen können.

Es wird empfohlen, die verbliebenen Eigenmittel von rund € 460.000,-- in einem Nachtragsvoranschlag zur Bedeckung von investiven Vorhaben zu verwenden, um Fremdfinanzierungen reduzieren zu können.

11.10.2022



6

4. Übernahme

Rechnungswert	Haushaltsjahr	Kurzfristige Forderungen	Kurzfristige Verbindlichkeiten
	öffentlicher Haushalt	466.364,00 €	12.775,70 €
	außerörtlicher Haushalt	0,00 €	0,00 €
Endbestand Rechnungsbilanz 31.12.2019	Gesamt (ohne durchlaufende Gekörnung)	466.364,00 €	12.775,70 €
Anfangsbestand Vermögensrechnung 01.01.2020	Gesamt (ohne MVAG 4xxv)	486.212,41 €	12.811,11 €
	Differenz	19.848,41 €	-760,59 €

Rechnungswert	Schließliche Reste: Einnahmen / Forderungen	Schließliche Reste: Ausgaben / Verbindlichkeiten
Endbestand Rechnungsbilanz 31.12.2019		
Vorschüsse	163.261,37 €	139,75 €
Endbestand Rechnungsbilanz 31.12.2019		
Verschuldet	21.000,23 €	522.104,08 €
Somme	184.261,60 €	522.243,83 €
Anfangsbestand Vermögensrechnung 1.1.2020	163.261,37 €	522.104,08 €
Differenz	-21.000,23 €	-139,75 €

Die Differenzbeträge zwischen den schließlichen Resten aus dem Rechnungsabschluss 2019 gemäß VRV 1997 und den kurzfristigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Eröffnungsbilanz 2020 gemäß VRV 2015 sind aufzuklären.

Nettovermögensveränderungsrechnung

11.10.2022



7

5. Abgaben

Die Abgabeneinhebung erfolgt durchwegs direkt durch die Stadtgemeinde Pressbaum. Zum Zeitpunkt der Einschau bestanden fällige Abgabenrückstände iHv € 220.150,41

Die Höhe der fälligen Abgabenrückstände kann für eine Stadtgemeinde dieser Größe als nicht übermäßig hoch bezeichnet werden.

Abgaben	Rückstände
2 Grundsteuer B	5.110,31 €
3 Wasserbezugsgebühr	17.835,81 €
4 Wasserbereitstellungsgebühr	3.418,69 €
5 Kanalarbeitungsgebühr	21.242,83 €
6 Abfallwirtschaftsgebühr	5.462,20 €
9 Wasseranschluss bestehend	4.391,86 €
12 Aufschlüsselungsabgabe	43.076,43 €
20 Grabstellenverlängerungsgebühr	2.475,20 €
21 Beerdigungsgebühr	2.763,00 €
27 Bildung/Beschäftigung KIGA1	1.583,29 €
28 Essen KIGA1	3.733,14 €
44 Hundesteuer	1.901,12 €
56 Sachverständigengebühr	8.941,60 €
58 Verwaltungsabgabe-Baumst	1.382,65 €
63 Essen KIGA2	1.278,81 €
65 Nachmittagsbetreuung KIGA2	1.235,00 €
100 Kommunikation	71.681,28 €
101 Interessentenbeitrag	2.267,82 €
420 GH BG Mieten	4.260,00 €
Summe	204.631,40 €

Eine rechnerische Kostendeckung der Wasserversorgung ist für die letzten beiden Haushaltsjahre sowie im Voranschlag 2022 gegeben.

Eine rechnerische Kostendeckung der Wasserversorgung ist für die letzten beiden Haushaltsjahre sowie im Voranschlag 2022 gegeben.

11.10.2022



8

5. Abgaben

Friedhof

Die letzte Gebührenanpassung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. November 2017 mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2018 beschlossen.

Eine neuerliche Anpassung der Friedhofsgebühren ist in Hinblick auf Kostendeckung in Erwägung zu ziehen.

Jahr	Einnahmen / Mittelzuflüsse	Ausgaben / Mittelverwendung	Ergebnis
RA 2012	121.838,50	159.765,67	-37.927,17
RA 2013	123.712,28	130.692,22	13.630,06
RA 2014	127.715,93	156.725,74	-29.009,81
RA 2015	146.461,43	180.709,00	-34.247,57
RA 2016	151.836,20	180.172,75	-28.337,55
RA 2017	99.421,00	137.829,76	-38.408,76
JA 2018	121.875,20	184.500,65	-62.625,45
RA 2019	131.712,66	234.125,43	-102.412,77
RA 2020	104.859,80	219.115,81	-114.256,01
RA 2021	130.217,50	173.864,30	-43.646,80
Summe			-475.359,03
		10-Jahres-Durchschnitt	-47.535,90

11.10.2022



9

5. Abgaben

Müllbeseitigung

Die wirtschaftliche Entwicklung dieses Gemeindebetriebes ist laufend zu überprüfen. Sollten weiterhin Gebührenabgänge bestehen ist jedenfalls eine Gebührenanpassung zu veranlassen.

Kostendeckung im Haushaltsjahr sollte 2022 erreicht werden.

Jahr	Einnahmen / Leistungen	Ausgaben / Auszahlungen	Ergebnis
RA 2012	648.390,19	717.470,75	-69.080,56
RA 2013	674.675,57	738.915,49	-64.239,92
RA 2014	687.848,91	779.840,46	-91.991,55
RA 2015	707.308,84	773.805,05	-66.496,21
RA 2016	729.223,70	815.744,59	-86.520,89
RA 2017	752.539,20	824.404,91	-71.865,71
RA 2018	785.297,71	845.995,31	-60.697,60
RA 2019	813.047,97	988.995,19	-175.947,22
RA 2020	804.102,81	906.348,71	-102.245,90
RA 2021	753.077,92	854.031,53	-100.953,61
Summe			-986.249,07

11.10.2022



10

6. Ermessen

Die Summe an Aufwendungen der aufgelisteten freiwilligen Leistungen bezogen auf die Einwohnerzahl der Gemeinde kann als sparsam bezeichnet werden.

11.10.2022



11

7. Operating L.

Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 8 der VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss der Leasingpiegel (Anlage 6i) beizufügen, welcher nach Abs. 2 der Verordnung Mindestangaben zu enthalten hat. Die Gemeinde hat im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses die gemäß VRV 2015 geforderten Anlagen zu befüllen.

Anzahl	Konto	Buchungstext	2020	2021
10	705	Operating Leasing - Drucker	15.975,05	25.803,53
211	705	Operating Leasing - Drucker	9.641,21	10.201,47
240	705	Operating Leasing - Drucker	4.245,82	3.627,79
820	705	Operating Leasing - Drucker	517,05	1.307,22
			30.199,93	40.940,01

11.10.2022



12

8 PKomm

Gemäß § 68 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung wie auch die Beteiligung an dieser durch die Gemeinde eines mit einer Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

Seitens der Stadtgemeinde wäre bekannt zu geben, ob es sich bei dem am 22. Mai 2019 gefassten Beschluss, um einen Liquiditätszuschuss oder um eine Erweiterung der Beteiligung gehandelt hat.

Mietvertrag Vertrag September 2011		
	Vorkosten	Mietzuschuss
Fläche m ²	3.964	4.760
Miete	21.919	20.591
Miete €/m ²	5,38	4,31
Wabkosten pro Monat	5.544	3.597
Arbeitsmiete pro Monat	26.853	24.188
Gesamtmiete pro Jahr	322.236	290.256
Strom 2021	896.558	379.557
Steigerung	23,1%	10,8%
nach VV	15,7%	15,7%

Jahr	211 Vorkosten	€17 Neuer Mietzuschuss	Gesamtmiete
2012	211.288,00	242.372,01	501.660,01
2013	190.829,64	146.111,85	417.141,48
2014	141.601,42	166.500,32	310.101,74
2015	359.989,59	372.710,95	732.700,54
2016	376.282,64	372.977,01	749.259,67
2017	375.312,64	370.212,80	745.545,44
2018	381.943,43	376.372,53	758.315,96
2019	390.862,28	383.477,43	774.339,71
2020	401.940,47	391.998,71	793.899,18
2021	896.558,02	379.556,77	1.276.114,79
Mietzahlung VV/MS	1.688.608,12	3.422.170,40	7.210.778,52

11.10.2022

13

8 PKomm

Anlässlich des 10jährigen Bestehens der PKomm sollte geprüft werden, ob die ursprünglichen Ziele der Gesellschaft erreicht wurden und sich aus der Führung und Verwaltung der Gesellschaft für die Stadtgemeinde Pressbaum ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil ergibt.

11.10.2022

14

9. FF-Haus

Die Fertigstellung des Gebäudes soll noch im laufenden Jahr erfolgen. Die Finanzierung der erhöhten Gesamtkosten ist hauptsächlich auf Grund von höheren Zuführungen aus der operativen Gebarung sowie der zugewiesenen KIG-Mittel gesichert. Auch die Verwendung der übrigen Fördermittel ist in der Buchhaltung ordnungsgemäß dargestellt.

Fördermaßnahme	2018	2019	2020	2021	Summe		VA/NTVA	Gesamt	Anteil
					2022	2023			
Kosten	---	1 102 728,26	188 846,71	107 365,24	848 916,58	3 951 881,48	5 348 862,25		
Bedarfszuweisung	---	130 000,00	130 000,00	---	---	650 000,00	910 000,00	18,72%	
Landesbeitrag	---	---	30 000,00	---	---	60 000,00	90 000,00		
KIG-Mittel	67 404,29	---	---	---	---	---	67 404,29		
Eigenleistung	---	---	---	---	---	180 000,00	180 000,00		
Zufließen	---	1 100 000,00	---	---	---	1 243 900,00	2 343 900,00		
Zahlung OH/KG	587 956,80	457 800,00	335 672,00	157 295,61	---	208 650,00	1 739 544,41		
Zahlungen	665 401,19	1 047 800,00	495 672,00	157 295,61	---	2 348 768,80	5 348 968,85		

* Stand 21. Juni 2022.

11.10.2022



15

10. Schulden

Eine vorläufige Höchstgrenze an Belastung ist somit erreicht, weitere Darlehensaufnahmen oder vergleichbare Finanzierungsformen, die aus allgemeinen Bedeckungsmitteln zu tragen sind, würden das Gemeindebudget überfordern. Siehe auch Punkt 12 dieses Berichtes.

Jahr	Quartale	Zweck
2015	842 000	Straßenbau
2017	2 250 000	Straßenbau
2018	950 000	Straßenbeleuchtung
2019	1 100 000	Gründenlauf FF
2020	380 000	Wirtschaftshof
2021	430 000	Straßenbau
VA 2022	430 000	Straßenbau
VA 2022	1 243 900	Feuerwehrturm

11.10.2022



16

11. MFP

Der Mittelfristige Finanzplan dient nicht zuletzt der Planung für die mittelfristig notwendigen Investitionen und deren Folgekosten sowie die Auswirkung auf das laufende Budget der Stadtgemeinde. Nur mit einer vorausschauenden Planung können die erforderlichen Mittel für die Projekte bereitgestellt werden.

11.10.2022



17

12. Finanz. Lage

Zur Erlangung eines finanziellen Freiraumes im Budget und zur Vermeidung eines möglichen Haushaltsabganges wird dringend empfohlen,

- die Investitionen der nächsten Jahre detailliert zu planen und im Rahmen des MFP festzuhalten**
- die Gebührenhaushalte Friedhof und Abfallbeseitigung kostendeckend zu führen**
- den Haushalt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu führen, somit auch das gesamte Einsparungspotenzial zu erheben und umzusetzen**
- die notwendigen Investitionen mit möglichst geringen Folgekosten aus Finanzierung und Betrieb umzusetzen und vor allem nach den größeren Darlehensaufnahmen der letzten Jahre in den nächsten Jahren neue Darlehen zu vermeiden, deren Folgekosten den Haushalt belasten würden.**

11.10.2022



18

ÜBERSICHT

1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht
2. Kassenführung
3. VRV 2015
4. Übernahme der Werte in die Vermögensrechnung
5. Abgaben; Steuern und Gebühren
6. Ermessensausgaben
7. Operating Leasing
8. Pressbaum Kommunal GesmbH
9. Feuerwehrhaus
10. Schuldenentwicklung
11. Mittelfristige Finanzplanung
12. Finanzielle Lage

11.10.2022



19

